Kanton Zug

Direktion für Bildung und Kultur
Amt für gemeindliche Schulen

Schulaufsicht

Systematische Überprüfung der gemeindlichen und privaten Schulen, Schuljahr 2024/25
Reporting der Schulaufsicht

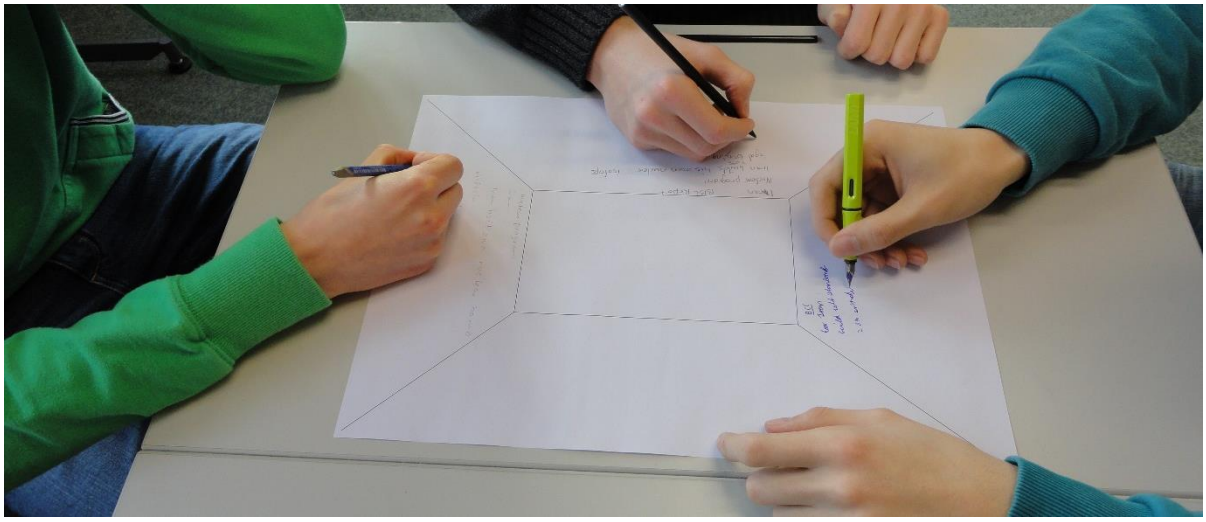

Prüfbereich in gemeindlichen Schulen:
«Umsetzung Grundsatz 1 der "Grundsätze Beurteilen und Fördern B&F"»
Prüfbereich in Privatschulen:
«Meldepflicht an Rektorinnen bzw. Rektoren der Wohngemeinden»

Artherstrasse 25, 6300 Zug
T +41 41 594 31 50
zg.ch/schulaufsicht

Impressum

Verantwortlicher
Direktion für Bildung und Kultur

Verantwortlicher
Amt für gemeindliche Schulen
Abteilung Schulaufsicht

Direktion für Bildung und Kultur
Amt für gemeindliche Schulen
Abteilung Schulaufsicht
Artherstrasse 25, 6300 Zug
www.zg.ch/schulaufsicht

Abteilung Schulaufsicht
Markus Kunz, Leiter Schulaufsicht
Martina Bohraus, Bereichsleiterin Privatschulen/Privatschulung
Andrea Bacher, Sachbearbeiterin Schulaufsicht
Fabienne Hilgart, Sachbearbeiterin Schulaufsicht
Helen Keiser, Juristische Mitarbeiterin

Zug, 4. Februar 2025
GEVER DBK AGS 4.9 / 10.11 / 41318

Der Bericht geht an:

- Direktion für Bildung und Kultur
- Bildungsrat
- Rektorin und Rektoren der gemeindlichen Schulen
- Schulpräsidien der gemeindlichen Schulen
- Schulleitende der Privatschulen
- Trägerschaften der Privatschulen

Inhalt

Abbildungsverzeichnis **4**

Vorwort **5**

1. Grundlagen **5**

2. Ziel der systematischen Überprüfung **5**

3. Vorgehensweise im 6-Phasen-Modell der systematischen Überprüfung **6**

4. Termine im Regel- bzw. Umsetzungsbetrieb **7**

5. Methoden der systematischen Überprüfung **7**

6. Prüfbereiche, Setting und Durchführung **8**
6.1. Gemeindliche Schulen – «Umsetzung von Grundsatz 1 der Grundsätze B&F» 8
6.1.1. Rechtliche Grundlage – Promotionsreglement 10
6.1.2. Durchführung der Überprüfung 10
6.1.3. Online-Befragung der Mitglieder der Schulleitung 10
6.1.4. Dokumentenanalyse 12
6.2. Privatschulen - Meldepflicht 14
6.2.1. Rechtliche Grundlagen – Schulgesetz 14
6.2.2. Setting - Stichproben 14

7. Ergebnisse der Überprüfung - Gemeindliche Schulen – «Umsetzung von Grundsatz 1 der Grundsätze Beurteilen und Fördern B&F» **17**
7.1. Teilnahmequoten IQES-Befragung 17
7.2. Ergebnisse der Befragung und der Dokumentenprüfung 17
7.2.1. Entwicklung einer einheitlichen Beurteilungskultur 18
7.2.2. Umsetzung der einheitlichen Beurteilungskultur 20
7.2.3. Prüfung der einheitlichen Beurteilungskultur 22
7.3. Gesamtbilanz 24
7.3.1. Handlungsbedarf 27
7.4. Abschluss des Verfahrens 29

8. Ergebnisse der Überprüfung - Privatschulen - Meldepflicht **30**
8.1. Gesamtbilanz aller Privatschulen 30
8.2. Fehleranalyse 31
8.3. Auswertung nach Privatschulen 31

8.4. Vergleich der beiden Prüfjahre 2018/19 und 2024/25 32
8.5. Abschluss des Verfahrens 33

9. Steuerungswissen für den Kanton Zug 34

10. Quellenangaben 35

11. Anhänge 36
11.1. Systematische Überprüfung der gemeindlichen Schulen 2024/25: Umsetzung von Grundsatz 1 der «Grundsätze Beurteilen und Fördern B&F» - Ergebnisbericht des Kantons Zug **36**

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: 6-Phasen-Modell 6
Abbildung 2: Termine im Regel- und Umsetzungsbetrieb 7
Abbildung 3: Methoden der Systematischen Überprüfung 7
Abbildung 4: Grundsatz 1 B&F Vorgaben 9
Abbildung 5: Prüfungssetting Privatschulen 15
Abbildung 6: Übersicht Privatschulen im Kanton Zug 15
Abbildung 7: Prüfkriterien Privatschulen 16
Abbildung 8: Frage 2.1 Terminierung der Entwicklung in (Mehr-)Jahresplanungen 18
Abbildung 9: Frage 2.2 Zurverfügungstellung von Zeitgefässen für Teams 18
Abbildung 10: Frage 2.6 Einbringung der Ergebnisse ins Gesamt-Team 18
Abbildung 11: Frage 2.10 Schriftlich festgehaltene Entscheidungen, Beschlüsse, Absprachen 19
Abbildung 12: Frage 3.1 Verbindlichkeit der kommunalen Beurteilungsgrundsätze 20
Abbildung 13: Frage 3.4 Kommunikation nach aussen 20
Abbildung 14: Frage 3.5 Ankündigung der Überprüfung der Beurteilungskultur 21
Abbildung 15: Frage 4.1 Beobachtungs- bzw. Beurteilungsthema beim Unterrichtsbesuch 22
Abbildung 16: Frage 4.3 Erfahrungen mit den gemeinsamen Grundsätzen der Beurteilung 22
Abbildung 17: Frage 4.5 Intervention bei fehlender bzw. abweichender Umsetzung 23
Abbildung 18: Frage 4.4 Beurteilungskultur als Thema beim MAG 23
Abbildung 19: Kommunale Prüfungsergebnisse 24
Abbildung 20: Erfüllung der Kriterien 25
Abbildung 21: Ergebnisse gemeindliche Schulen 26
Abbildung 22: Prozentuale Gesamtanalyse aller Privatschulen 30
Abbildung 23: Erfüllungsquoten pro Privatschule 32
Abbildung 24: Vergleich der beiden Prüfjahre 2018/19 und 2024/25 33

Vorwort

Seit dem Schuljahr 2015/16 überprüft die Schulaufsicht des Kantons Zug, zusätzlich zu den bereits praktizierten Verfahren, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und kantonalen Vorgaben in den gemeindlichen und privaten Schulen in offensiv-systematischer Vorgehensweise. Als Grundlage dient eine Dreijahresplanung der Prüfbereiche. Im Schuljahr 2024/25 wurde in den gemeindlichen Schulen die «Umsetzung von Grundsatz 1 der "Grundsätze Beurteilen und Fördern B&F"» und in den privaten Schulen die «Meldepflicht der Privatschulen an die Rektorinnen bzw. Rektoren der Gemeinden» überprüft.

1. Grundlagen

Dem Regierungsrat (RR) obliegt die Oberaufsicht über das gesamte Schulwesen im Kanton, soweit sie ihm durch Verfassung und Gesetz zugewiesen ist. Die Direktion für Bildung und Kultur (DBK) übt für den RR die Aufsicht über die gemeindlichen und privaten Schulen aus. Die «Ausübung» der Aufsicht bedeutet die operative Zuständigkeit der DBK, Abklärungen zu treffen und dem RR nötigenfalls Bericht und Antrag zu Massnahmen zu unterbreiten. RR und DBK sind damit auf kantonaler Ebene je in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen im Bildungswesen verantwortlich. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe ist direktionsintern die Abteilung Schulaufsicht damit beauftragt, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der kantonalen Vorgaben an den gemeindlichen und privaten Schulen zu prüfen und allenfalls notwendige Massnahmen zu beantragen (§ 8bis SchulV[1]). Die Aufsichtsfunktion ist ebenfalls im Rahmenkonzept «Gute Schulen»[2] in Element 11 «Bildungsmanagement und -controlling» festgehalten. Zudem informiert die Broschüre «Schulaufsicht»[3] über das Verfahren der Schulaufsicht bei Missständen auf Ebene «Schule».

2. Ziel der systematischen Überprüfung

Die Gemeinden sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Verfassung und Gesetzgebung gebunden. Grundsätzlich hat der Kanton zu prüfen, ob die Gemeindetätigkeit mit dem kantonalen Recht, wie auch mit dem Bundes- und dem Gemeinderecht, übereinstimmt. Mit der systematischen Überprüfung nimmt die Schulaufsicht die ihr in diesem Kontext zugewiesene Aufgabe wahr. Die Überprüfung erfolgt transparent und massvoll. Sie fördert und unterstützt das Vertrauen in das Zuger Bildungswesen, ohne die Zuständigkeiten der Schulen zu untergraben. Sie fokussiert auf die formalen Aspekte der Einhaltung von Vorgaben. Darunter werden Bestimmungen und Vorgaben in der Schulgesetzgebung bzw. in RR- und Bildungsratsbeschlüssen verstanden, die als wichtige rechtliche Bedingungen für die Schulen erachtet werden. Nicht die Qualität der Umsetzung von Vorgaben wird dabei untersucht, sondern lediglich deren Umsetzung und Einhaltung. In der Regel werden diesbezügliche Feststellungen der Schulaufsicht in digitaler Form erfolgen: Einhaltung der Vorgaben «ja» oder «nein».

---

[1] Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 (SchulV; BGS 412.111)

[2] Rahmenkonzept Gute Schulen - Qualitätsmanagement an den gemeindlichen Schulen, 2. Auflage, Direktion für Bildung und Kultur, Amt für gemeindliche Schulen, 9. November 2011

[3] Amt für gemeindliche Schulen: Schulaufsicht - Aufgaben, Zuständigkeiten, Abläufe und Kompetenzen, Ausgabe 2024

3. Vorgehensweise im 6-Phasen-Modell der systematischen Überprüfung

Die Schulaufsicht ist bei der Überprüfung der gemeindlichen und privaten Schulen nach dem 6-Phasen-Modell der systematischen Überprüfung vorgegangen, welches den Verfahrensablauf eingehend beschreibt (s. zg.ch/schulaufsicht - Link: «Systematische Überprüfung»). Es wird im vorliegenden Bericht darauf verzichtet, die einzelnen konkreten Aktivitäten aller Involvierten anhand sämtlicher Phasen dieses Modells zu beschreiben. Ziel des vorliegenden Berichtes ist die Ergebnispräsentation der Überprüfung bzw. die Offenlegung der Feststellungen bei der Überprüfung durch die Schulaufsicht (Phase 6). Die Ergebnisse der Datenkontrolle bzw. die Datenauswertung bilden das Kernstück dieses Reports und werden deshalb nachgelagert und ausführlich in den Kapiteln 7 und 8 präsentiert. Die privaten Schulen wurden mit Schreiben der Schulaufsicht vom 26. September 2024 und die gemeindlichen Schulen mit Schreiben vom 23. Oktober 2024 über die individuellen Ergebnisse der Überprüfung sowie den Klärungsbedarf und die erforderlichen Korrekturmassnahmen orientiert. Die Schulaufsicht wurde anschliessend seitens der betroffenen Schulen mit zusätzlichen Unterlagen zur Klärung der Situation bedient bzw. über die intendierten oder bereits vollzogenen Massnahmen bis 8. November 2024 (Privatschulen) bzw. 6. Dezember 2024 (gemeindliche Schulen) in Kenntnis gesetzt.

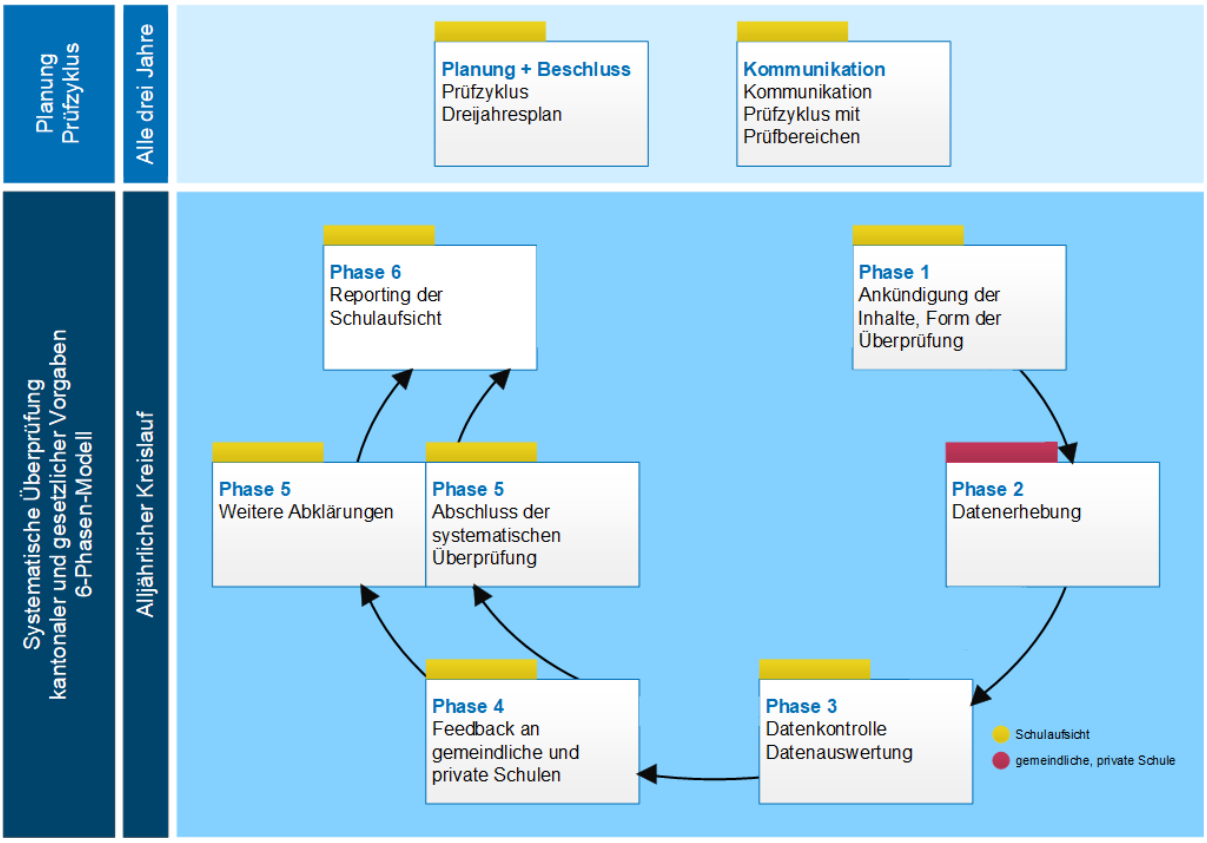

Abbildung 1: 6-Phasen-Modell

4. Termine im Regel- bzw. Umsetzungsbetrieb

Die systematische Überprüfung sieht im Umsetzungs- bzw. Regelbetrieb folgende Termine im Jahreskalender vor:

	Aktivität	Zuständigkeit
zw. April und August	Detailinformation über die Durchführung der Datenerhebung an alle betroffenen Schulen	Abteilung Schulaufsicht
zw. September und November	Datenerhebung	Gemeindliche Schulen und Privatschulen
bis Ende Dezember	Auswertung der Daten	Abteilung Schulaufsicht
bis Ende Januar	Verfassen der individuellen Feedbacks, Berichte	Abteilung Schulaufsicht
bis Ende Februar	– Individuelles Feedback an die Schulen – allenfalls Einleitung weiterer Abklärungen	Abteilung Schulaufsicht
bis Mitte März	– Abschluss des Verfahrens – Reporting der Schulaufsicht	Abteilung Schulaufsicht

Abbildung 2: Termine im Regel- und Umsetzungsbetrieb

5. Methoden der systematischen Überprüfung

Folgende Methoden können bspw. bei der Überprüfung zur Anwendung gelangen:

Stichproben	Je nach Prüfbereich müssen aus der gesamten Population Stichproben gezogen werden, da eine Totalerhebung zu aufwendig wäre. Für die systematische Überprüfung eignen sich verschiedene Methoden der Stichprobenziehung. Die Stichproben sollen Zufallsproben sein.
Schriftliche Befragung	Mittels Fragebogen kann die Ausführung von gesetzlichen Bestimmungen überprüft werden. Es bestehen folgende Möglichkeiten: Onlinebefragung (IQES, www.onlineumfragen.com, www.umfrageonline.com); digitaler Fragebogen; Papierfragebogen.
Dokumentenanalyse	Zur Überprüfung werden Dokumente eingefordert. Dabei können flächendeckende Daten erhoben werden oder lediglich Stichproben. Mögliche Dokumente sind: Klassenstundenpläne (Unterrichtszeit, Fächerdeklaration); Richtlinien zu den Stundenplänen; Lehrdiplome, Lehrberechtigungen; Konzepte zur Umsetzung kantonaler Rahmenbedingungen.
Interview	Das strukturierte Interview dient in Ergänzung zu anderen Prüfmethoden oder je nach Themengebiet als eigenständige Erhebungsmethode. Es kann telefonisch oder face-to-face geführt werden. Je nachdem kann ein Gruppeninterview geführt werden, an welchem Personen der operativen und strategischen Führungsebene gemeinsam teilnehmen.

Abbildung 3: Methoden der Systematischen Überprüfung

6. Prüfbereiche, Setting und Durchführung

6.1. Gemeindliche Schulen – «Umsetzung von Grundsatz 1 der Grundsätze B&F»

Bei den gemeindlichen Schulen wurde im Schuljahr 2024/25 der Bereich «Umsetzung von Grundsatz 1 der Grundsätze Beurteilen und Fördern B&F[4]» überprüft. Im Fokus stand die Leitfrage, ob die Schulleitungen dafür gesorgt haben, dass eine einheitliche Beurteilungskultur innerhalb der Schule entwickelt, umgesetzt und geprüft wurde.

Beurteilen, auch das professionelle, weist grundsätzlich subjektive Anteile auf. Das Beurteilen nach testtheoretischen Gütekriterien (Objektivität, Validität, Reliabilität) ist für die einzelne Lehrperson im Unterrichtsalltag kaum leistbar. Beurteilen und Fördern strebt deshalb eine kohärente Beurteilungskultur an, die Subjektivität vermindert und innerhalb der Schule entwickelt, umgesetzt und überprüft wird. Dies wird im ersten der acht bildungsrätlichen Grundsätze als Ziel formuliert.

Grundsatz 1
Grundsätze Beurteilen und Fördern B&F – Kindergartenstufe, Primarstufe und Sekundarstufe I

«Beurteilungskultur innerhalb der Schule entwickeln, umsetzen und prüfen»

Weiter führt Grundsatz 1 aus, dass die Lehrpersonen und Unterrichtsteams diese Beurteilungskultur anstreben durch:

– Umsetzen der «Grundsätze Beurteilen und Fördern B&F»;
– Kennen und Einhalten der rechtlichen Grundlagen;
– Berücksichtigen der schulinternen Entscheidungen, Beschlüsse und Absprachen.

Grundsatz 1 der Grundsätze B&F enthält folgende verpflichtenden Aspekte und Vorgaben:

[4] Grundsätze Beurteilen und Fördern B&F - Kindergartenstufe, Primarstufe und Sekundarstufe I, 2. Auflage, Direktion für Bildung und Kultur, Amt für gemeindliche Schulen, 14. Januar 2009

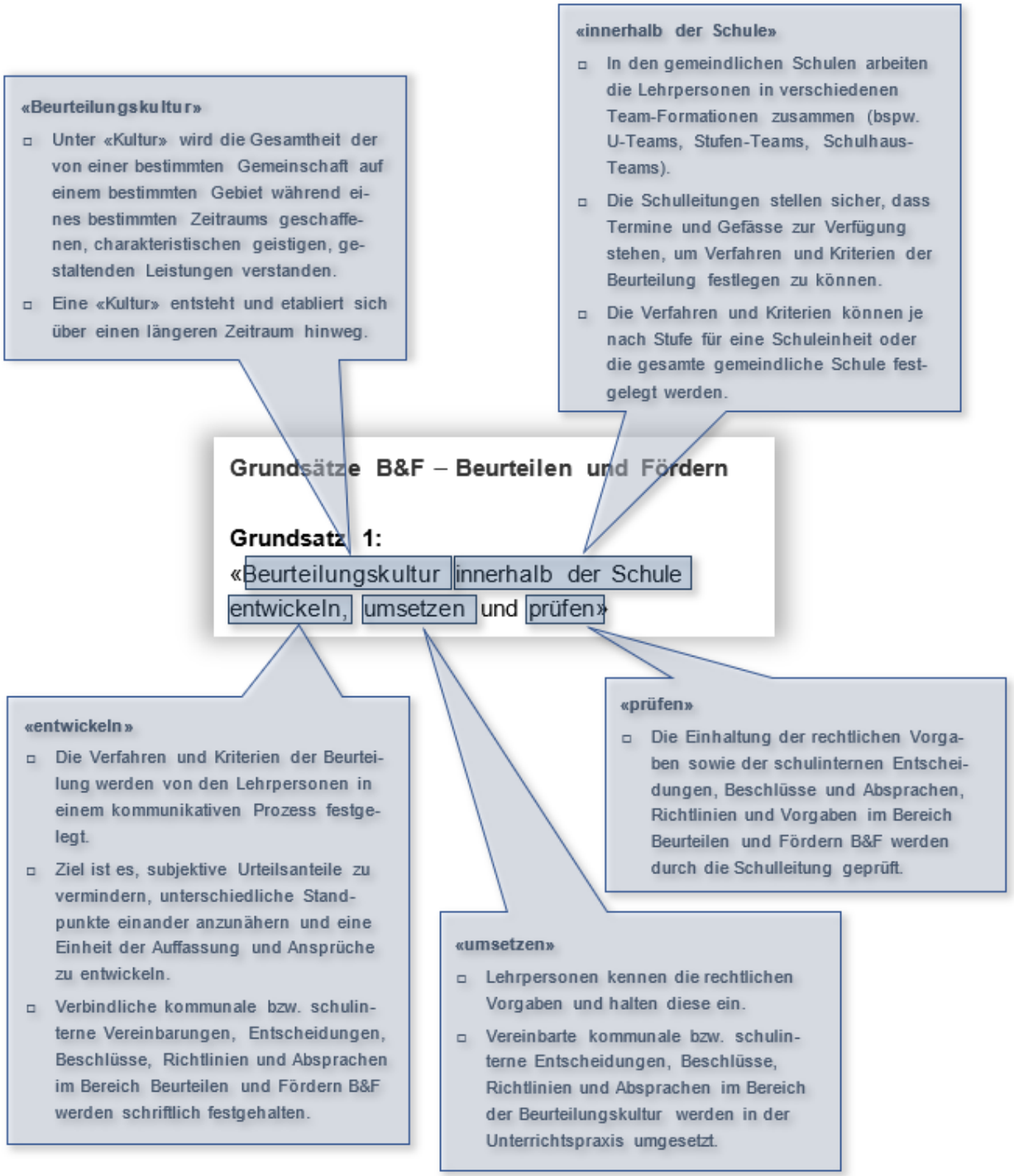

Abbildung 4: Grundsatz 1 B&F Vorgaben

Qualitätskriterium und Gegenstand der diesjährigen Überprüfung war deshalb Folgendes:

Die Schulleitungen sorgen dafür, dass eine einheitliche Beurteilungskultur innerhalb der Schule entwickelt, umgesetzt und geprüft wird.

6.1.1. Rechtliche Grundlage – Promotionsreglement

Mit Beschluss vom 14. Januar 2009 bezeichnet der Bildungsrat die «Grundsätze Beurteilen und Fördern B&F» als verbindliche Grundlage für die Beurteilungspraxis in den gemeindlichen Schulen des Kantons Zug. Im Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen[5] ist unter § 1 Abs. 1 festgehalten, dass sich die Beurteilung auf die «Grundsätze Beurteilen und Fördern B&F» stützt.

§ 1
Beurteilen und Fördern
[1] Die Beurteilung stützt sich auf die «Grundsätze Beurteilen und Fördern B&F».

6.1.2. Durchführung der Überprüfung

Bei der Überprüfung im Schuljahr 2024/25 wurde ein zweistufiges Verfahren gewählt, das sich einerseits aus der Analyse von eingereichten Dokumenten und Unterlagen und andererseits aus der Online-Befragung der zuständigen Mitglieder der Schulleitung zusammensetzte. Bei beiden Teilen des Verfahrens wurde geprüft, ob die Mitglieder der Schulleitung dafür gesorgt haben, dass eine einheitliche Beurteilungskultur innerhalb der Schule entwickelt, umgesetzt und geprüft wurde.

Damit die Durchführung der Online-Befragungen reibungslos vonstattengehen konnte, mussten alle Involvierten mit den nötigen Informationen bedient werden. Die Schulaufsicht stellte der Rektorin und den Rektoren der gemeindlichen Schulen deshalb folgende Schreiben und Unterlagen (elektronisch; PDF-Dokumente) zu:
4. April 2024 – Informationen Prüfbereich
10. Juni 2024 – Einladungsmail zur Online-Befragung mit Teilnahmelink

6.1.3. Online-Befragung der Mitglieder der Schulleitung

A Setting
Die Befragung richtete sich an alle Mitglieder der Schulleitung, inklusive der Rektorin, der Rektoren, welche über einen längeren Zeitraum für diese Thematik zuständig waren oder über diesen Prozess gut informiert sind und diesen somit beurteilen können. Die der Schulaufsicht bis 20. Mai 2024 von den Rektoraten gemeldeten zuständigen Mitglieder der Schulleitungen der Primarstufe und Sekundarstufe I nahmen bis spätestens am 12. September 2024 an der IQES online-Befragung teil, welche ab 10. Juni 2024 online zur Verfügung stand. Die Befragung erfolgte anonym mittels individuellem Zugangslink und liess keine Rückschlüsse auf Personen zu. In Gemeinden mit weniger als fünf an der Befragung teilnehmenden Mitgliedern der Schulleitungen konnte die Anonymität bei der Auswertung nicht gewährleistet werden. Die entsprechenden Gemeinden wurden darüber informiert. Untersucht wurden Fragen zur Entwicklung, Umsetzung und Prüfung einer einheitlichen Beurteilungskultur.

[5] Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen vom 5. Juni 1982 (PromR; BGS 412.113)

Die Befragung stellte nicht den Anspruch, dass jeder einzelne Indikator erfüllt werden muss. Vielmehr bezogen sich die Indikatoren auf verschiedene Möglichkeiten, mit denen Schulleitungen dafür sorgen konnten, dass eine einheitliche Beurteilungskultur innerhalb der Schule entwickelt, umgesetzt und geprüft wurde. Bei der Auswertung der Befragung standen deshalb nicht die Antworten auf einzelne Indikatoren isoliert im Fokus. Im Zentrum stand das Qualitätskriterium in Bezug auf das Gesamtbild sämtlicher Antworten. Die Fragen bezogen sich auf den Prozess der letzten Jahre und somit auf einen längeren Zeitraum. Die Antwortskala in IQES online umfasste die zwei Stufen «trifft zu» und «trifft nicht zu».

B Kriterien der Online-Befragung

Entwicklung einer einheitlichen Beurteilungskultur

Die Schulleitung (Schulleiterin, Schulleiter, Rektorin, Rektor, Prorektorin, Prorektor) hat eine oder mehrere der folgenden Massnahmen ergriffen, um die Entwicklung einer einheitlichen Beurteilungskultur zu ermöglichen.

- Die regelmässige Auseinandersetzung mit bzw. die Weiterentwicklung einer einheitlichen Beurteilungspraxis sowie allfällige Weiterbildungen in diesem Zusammenhang wurden in der Jahresplanung (bzw. Mehrjahresplanung) der Schule terminiert und festgehalten.
- Den Lehrpersonen (U-Teams, Stufen-Teams, Schulhaus-Teams etc.) wurden Zeitgefässe zur Verfügung gestellt, um Verfahren und Kriterien der Beurteilung in einem kommunikativen Prozess erarbeiten zu können.
- Die Teams (U-Team, Stufen-Team, Schulhaus-Team etc.) wurden beauftragt, sich bspw. mit der eigenen Beurteilungspraxis auseinanderzusetzen, Erfahrungen auszuwerten, auszutauschen und/oder gemeinsame Verfahren und Kriterien der Beurteilung zu erarbeiten.
- Das Ziel, d.h. die Erarbeitung einer kohärenten Beurteilungskultur, die Subjektivität vermindert, wurde vorgegeben.
- Ergebnisse der Auseinandersetzungen sowie der Erarbeitungsphase wurden schriftlich festgehalten (Protokolle).
- Ergebnisse der Auseinandersetzungen sowie der Erarbeitungsphase wurden ins Gesamt-Team eingebracht.
- Ergebnisse von einzelnen Teams wurden in grösserem Rahmen (bspw. Gesamtteam-Sitzungen) auf einen gemeinsamen Nenner verdichtet.
- Der Prozess der Erarbeitung gemeinsamer Verfahren und Kriterien der Beurteilung wurde durch die Schulleitung oder durch entsprechende Fachpersonen begleitet und gesteuert.
- Es fanden interne Weiterbildungen zur Thematik für die Lehrpersonen der Gemeinde statt.
- Schulinterne Entscheidungen, Beschlüsse, Absprachen wurden schriftlich festgehalten.
- Die Schriftlichkeiten zu schulinternen Entscheidungen, Beschlüssen und Absprachen wurden allen Lehrpersonen abgegeben.

Umsetzung der einheitlichen Beurteilungskultur
Die Schulleitung hat eine oder mehrere der folgenden Massnahmen ergriffen, um zu gewährleisten, dass schulinterne Entscheidungen, Beschlüsse und Absprachen umgesetzt werden.

- Die in Ihrer Gemeinde festgelegten Verfahren und Kriterien der Beurteilung (bspw. Grundsätze oder Richtlinien) wurden als verbindlich vorgegeben.
- Die Lehrpersonen wurden beauftragt, ihre Schülerinnen und Schüler über die Beurteilungspraxis an der Schule zu informieren.
- Die Lehrpersonen wurden beauftragt, die Erziehungsberechtigten schriftlich oder an einem Elternabend über die Beurteilungspraxis an der Schule zu informieren.
- Die Erziehungsberechtigten wurden durch die Schulleitung, die Rektorin, den Rektor oder über das schulspezifische Kommunikationsmedium (bspw. Schulinfo) über die kohärente Beurteilungspraxis an der gemeindlichen Schule schriftlich informiert.
- Die Lehrpersonen wurden informiert, dass die Umsetzung der einheitlichen Beurteilungskultur durch die Schulleitung geprüft wird (bspw. anlässlich des Unterrichtsbesuchs oder durch Befragung am MAG).
- Erfahrungen mit der Umsetzung der kohärenten Beurteilungskultur wurden regelmässig reflektiert und ausgewertet.

Prüfung der einheitlichen Beurteilungskultur
Die Schulleitung hat eine oder mehrere der folgenden Massnahmen ergriffen, um zu gewährleisten, dass die kohärente Beurteilungskultur geprüft wird.

- Die Umsetzung der kohärenten Beurteilungskultur war beim Unterrichtsbesuch der Schulleiterin bzw. des Schulleiters bei der Lehrperson ein Beurteilungs- bzw. Beobachtungsthema.
- Es wurden bei den Lehrpersonen Angaben darüber erhoben, wie sie die gemeinsamen Grundsätze zur Beurteilung umsetzen.
- Es wurden bei den Lehrpersonen Angaben darüber erhoben, welche Erfahrungen mit den gemeinsamen Grundsätzen der Beurteilung gesammelt werden konnten.
- Die Umsetzung der kohärenten Beurteilungskultur war ein Thema beim MAG.
- Bei fehlender bzw. abweichender Umsetzung der gemeindlichen Vorgaben durch Lehrpersonen wurden geeignete Massnahmen zur Verbesserung der Situation ergriffen, bspw. Zielvereinbarung beim MAG, individuelle Weiterbildungsplanung (sofern bisher noch nicht vorgekommen, hypothetisch beantworten).
- U-Teams, Stufen-Teams gaben sich gegenseitig Rückmeldung in Bezug auf die Umsetzung der gemeindlichen Vorgaben im Bereich der Beurteilungskultur (bspw. bei Hospitationen, bei Teamsitzungen).

6.1.4. Dokumentenanalyse

Die Rektorin bzw. die Rektoren reichten der Schulaufsicht bis spätestens am 12. Sept. 2024 Dokumente und Unterlagen ein, welche den Prozess der Entwicklung, Umsetzung und Überprüfung einer kohärenten Beurteilungskultur in den letzten Jahren dokumentieren.
Dies konnten unter anderem sein (als exemplarische Auswahl gedacht):

- Mehrjahres- und Jahresplanungen mit terminierten Gefässen für die Entwicklung einer Beurteilungskultur;
- Protokolle von Teamsitzungen (U-Teams, Stufen-Teams, Schulhaus-Teams etc.);
- Vereinbarte schulinterne Entscheidungen, Beschlüsse und Absprachen;
- Kommunale Grundsätze bzgl. Beurteilungskultur bzw. gemeindliches B&F-Konzept;
- Schriftliche Vereinbarungen oder Unterrichtsbeobachtungen (bspw. von Hospitationen);
- Auswertung von internen Befragungen (bspw. interne Evaluation);
- Dokumente aus Weiterbildungen;
- Zielvereinbarungen am Mitarbeitendengespräch (MAG) in Bezug auf die Umsetzung von schulinternen Vorgaben im Bereich «Beurteilen und Fördern B&F».

Dabei war zu beachten, dass nicht die Menge der Unterlagen entscheidend ist, sondern wie aussagekräftig, bedeutsam, gehaltvoll und aufschlussreich diese sind. Weniger ist manchmal mehr. Die Erfüllung der Vorgaben wurde «sur dossier» überprüft (Dokumentenanalyse).

6.2. Privatschulen - Meldepflicht

In den Privatschulen wurde die «Meldepflicht» an die Rektorinnen und Rektoren der Wohngemeinden überprüft. Im Fokus stand die Leitfrage, ob die Privatschulen der Rektorin bzw. dem Rektor der Gemeinde, in der ein Kind schulpflichtig ist, zu Beginn des Schuljahres und zeitnah bei einem Neueintritt die Personalien der ihre Schule besuchenden Kinder mitteilen.

6.2.1. Rechtliche Grundlagen – Schulgesetz

Die Grundlage für diese systematische Überprüfung der Privatschulen basiert auf § 75 Abs. 5 des Schulgesetzes[6] (SchulG; BGS 412.11). Diese sieht vor, dass die Privatschulen jeweils zu Beginn des Schuljahres und bei einem Neueintritt den Rektorinnen und Rektoren der Gemeinden, in denen die Kinder schulpflichtig sind, die Personalien der ihre Schule besuchenden Kinder mitteilen. Nur mit dieser Schulbestätigung der Privatschulen haben die Rektorinnen und Rektoren der Wohngemeinden die Gewissheit darüber, ob und wo die Kinder beschult werden, bzw. ob die Beschulung an einer anerkannten Privatschule stattfindet.

6.2.2. Setting - Stichproben

Mit Schreiben vom 11. April 2024 verlangte die Schulaufsicht von jeder Privatschule sämtliche Klassenlisten. Mit einem vorgängig bestimmten Schlüssel bestimmte sie anschliessend die Stichproben. Die Schulaufsicht ging von einer Stichprobengrösse von ca. 10 % der Gesamtpopulation aus. Einerseits konnte damit davon ausgegangen werden, dass mit dieser Stichprobengrösse repräsentative Aussagen gemacht werden können und andererseits, dass der mit dem Umfang dieser Datenkontrolle verbundene Ressourceneinsatz gewährleistet werden kann.

In den 17 Privatschulen, die 2023/24 Klassen im Bereich der obligatorischen Schulzeit führten, befanden sich gemäss der von den Privatschulen eingereichten Klassenlisten insgesamt 1'530 Schülerinnen und Schüler. Die Stichproben wurden für 175 Schülerinnen und Schüler festgelegt. Die etwas grössere Stichprobe (> 10 %) ergab sich, weil bei den kleinsten Privatschulen mit einzelnen wenigen Kindergartenkindern mindestens drei Stichproben festgelegt wurden. Insgesamt entspricht dies einer Stichprobenquote von 11.44 % der Gesamtpopulation. Die Spannweite bei den geprüften Privatschulen reichte von 3 Stichproben in Privatschulen mit ausschliesslichem Kindergartenangebot bis 80 Stichproben bei der grössten Privatschule.

Am 20. Juni 2024 wurden die Privatschulen aufgefordert, der Schulaufsicht die Schulbestätigungen aller Schülerinnen und Schüler auf ihrer Stichprobenliste einzureichen. Geprüft wurden alle Dokumente (E-Mails, Schreiben, Listen etc.), welche die Privatschulen bis zum 6. September 2024 einreichten. Die Privatschulen mussten anhand dieser Dokumente darlegen, dass sie der Rektorin bzw. dem Rektor der Gemeinde, in der ein Kind schulpflichtig ist, zu Beginn des Schuljahres 2023/24 und zeitnah bei einem Neueintritt die Personalien der für die Stichprobe ausgewählten, ihre Schule besuchenden Kinder mitgeteilt haben.

---

[6] Schulgesetz vom 27. September 1990 (SchulG; BGS 412.11)

Zielgruppe	Schulleiterinnen und Schulleiter von Privatschulen
Methode	Dokumentenprüfung – Meldungen in Bezug auf die definierten Stichproben
Qualitäts-kriterium	Die Schulleitungen informierten das Rektorat der Wohngemeinde des Kindes schriftlich von August bis Ende September 2023 über die Beschulung in der Privatschule (zeitnah auch bei Neueintritten während des Schuljahres).

Abbildung 5: Prüfungssetting Privatschulen

Obwohl bei der systematischen Überprüfung im laufenden Schuljahr eine Stichprobe von mehr als 10 % der Gesamtpopulation festgelegt wurde und demzufolge zahlreiche Daten kontrolliert werden mussten, muss Folgendes festgehalten werden: Die im vorliegenden Bericht festgehaltenen Prozentzahlen, Aussagen und Schlussfolgerungen (Kapitel 8) beziehen sich ausschliesslich auf die Stichproben. Eine Extrapolation der Ergebnisse auf die Gesamtpopulation der Privatschulen ist aus diesem Grunde nicht empfohlen.

6.2.3. Durchführung der Überprüfung

Überprüft wurden 17 Privatschulen (vgl. Abbildung 6). Die Privatschulen Little Star Day School und Lernort TaNaLe waren von der Überprüfung ausgenommen. Dies begründet sich damit, dass die Little Star Day School seit einigen Jahren keine Kinder mehr im obligatorischen Kindergarten unterrichtete. Der Lernort TaNaLe bekam die Anerkennung erst vor einem Jahr und hat seine Privatschule noch nicht eröffnet.

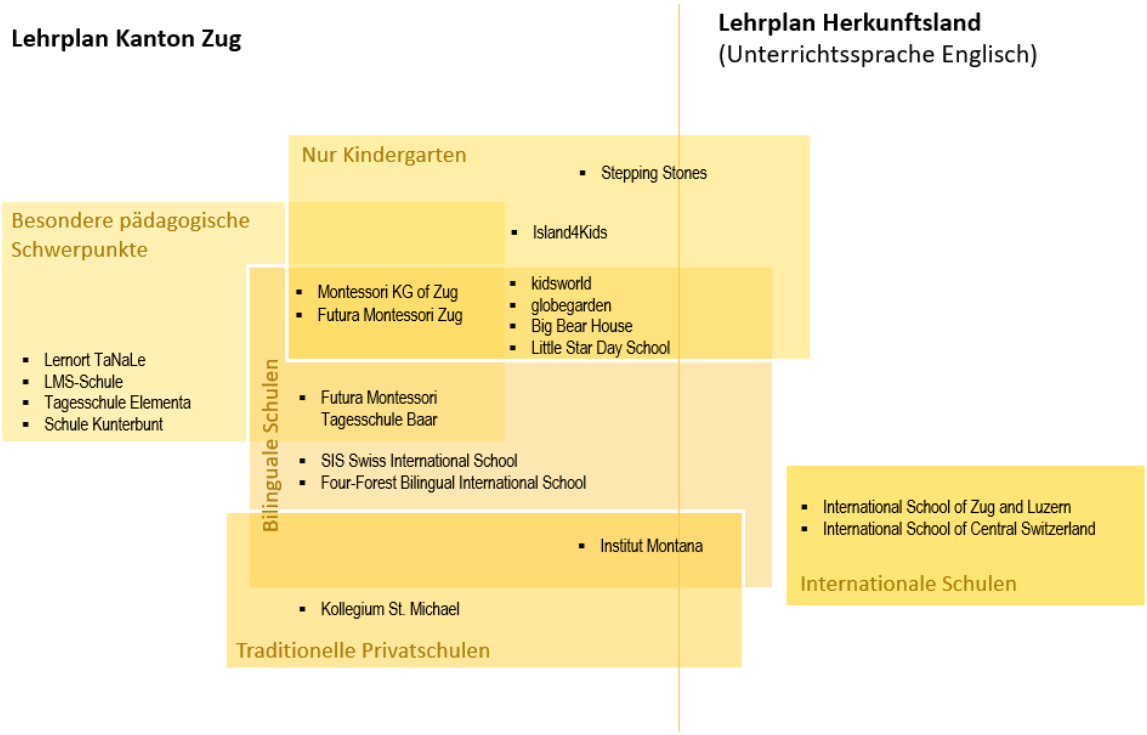

Abbildung 6: Übersicht Privatschulen im Kanton Zug

Die folgenden Prüfkriterien wurden den Privatschulen zwei Monate vor der eingeforderten Abgabe der Dokumente zugestellt:

Bez.	Kriterien «Meldepflicht an Rektorinnen bzw. Rektoren der Gemeinden» bei Beschulung von Anfang des Schuljahres 2023/24 an	ja✓	Bemerkungen
A1	Die Rektorin bzw. der Rektor der Wohngemeinde des Kindes wurde über die Beschulung in der Privatschule schriftlich informiert.		
A2	Die Information erfolgte zu Beginn des Schuljahres (spätestens bis Ende September 2023).		

Bez.	Kriterien «Meldepflicht an Rektorinnen bzw. Rektoren der Gemeinden» bei Neueintritten während des Schuljahres 2023/24	ja✓	Bemerkungen
B1	Neueintritte während des Schuljahres wurden der Rektorin bzw. dem Rektor der Wohngemeinde des Kindes schriftlich gemeldet.		
B2	Die Meldung bei Neueintritten erfolgte zeitnah.		

Abbildung 7: Prüfkriterien Privatschulen

7. Ergebnisse der Überprüfung - Gemeindliche Schulen – «Umsetzung von Grundsatz 1 der Grundsätze Beurteilen und Fördern B&F»

7.1. Teilnahmequoten IQES-Befragung

Von der Rektorin und den Rektoren wurden der Schulaufsicht insgesamt 72 Mitglieder der Schulleitungen gemeldet, welche über einen längeren Zeitraum für diese Thematik zuständig waren oder über diesen Prozess gut informiert sind und diesen somit beurteilen können. 69 der gemeldeten 72 Personen nahmen effektiv an der Befragung teil. Dies entspricht einer Teilnahmequote von 95.83 %. Weshalb drei gemeldete Personen nicht an der Befragung teilnahmen, kann nicht eruiert werden. Zwei dieser Personen stammen aus derselben Gemeinde. N entspricht deshalb 69 teilnehmenden Mitgliedern der Schulleitungen.

7.2. Ergebnisse der Befragung und der Dokumentenprüfung

Ergebnisse der IQESonline-Befragung des ganzen Kantons Zug finden sich im Anhang des Reportings. Im Folgenden werden nur die Ergebnisse der wesentlichen Schlüsselindikatoren wiedergegeben, die das Gesamtergebnis massgeblich beeinflusst haben. Gegliedert werden die Ergebnisse nach den nachfolgend erwähnten drei Bereichen.

Die Antwort-Skala in IQESonline umfasst zwei Stufen:
linke Säule = «trifft zu» (**gelbe Säulen**) – rechte Säule = «trifft nicht zu» (**grüne Säulen**)

Für die Beurteilung, ob die Anforderungen in einem der drei Bereiche

a) Entwicklung einer einheitlichen Beurteilungskultur
b) Umsetzung der einheitlichen Beurteilungskultur
c) Prüfung der einheitlichen Beurteilungskultur

als erfüllt betrachtet werden können, wurden die Ergebnisse der Befragung mit den eingereichten Dokumenten abgeglichen. Gewissen Schlüsselindikatoren wurde dabei grösseres Gewicht beigemessen als anderen (bspw. Verbindlichkeit der kommunalen Beurteilungsgrundsätze, Intervention bei Missachtung der Vereinbarungen, Thematisierung am MAG).

7.2.1. Entwicklung einer einheitlichen Beurteilungskultur

In allen Gemeinden wurde die Entwicklung einer einheitlichen Beurteilungskultur in den Mehrjahres- bzw. den Jahresplanungen gemäss Aussagen der befragten Mitglieder der Schulleitungen terminiert und festgehalten. Die meisten Gemeinden haben der Schulaufsicht entsprechende Mehrjahres- und verschiedene Jahresplanungen eingereicht.

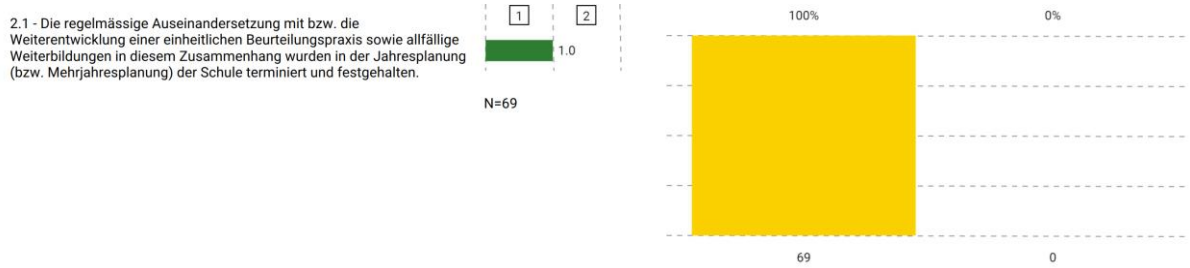

Abbildung 8: Frage 2.1 Terminierung der Entwicklung in (Mehr-)Jahresplanungen

Sämtliche Mitglieder der Schulleitungen gaben an, dass den Lehrpersonen (U-Teams, Stufen-Teams, Schulhausteams etc.) Zeitgefässe zur Verfügung gestellt wurden, um Verfahren und Kriterien der Beurteilung in einem kommunikativen Prozess erarbeiten zu können. Die eingereichten Jahresplanungen, Jahreszielsetzungen und Aufträge an die verschiedenen Teams bestätigen die Aussagen der Schulleitungen.

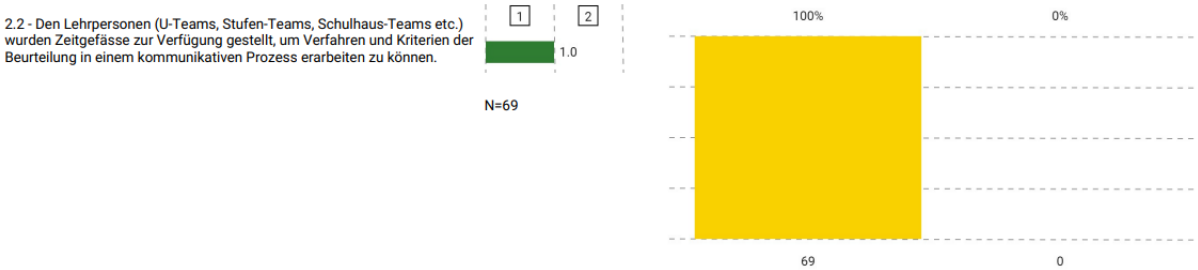

Abbildung 9: Frage 2.2 Zurverfügungstellung von Zeitgefässen für Teams

Die befragten Mitglieder der Schulleitungen gaben ausserdem an, dass die Ergebnisse der Auseinandersetzung mit einer kohärenten Beurteilungskultur, die in den U-Teams, Stufen-Teams, Schulhaus-Teams oder in Steuergruppen erarbeitet wurden, anschliessend ins Gesamt-Team eingebracht wurden.

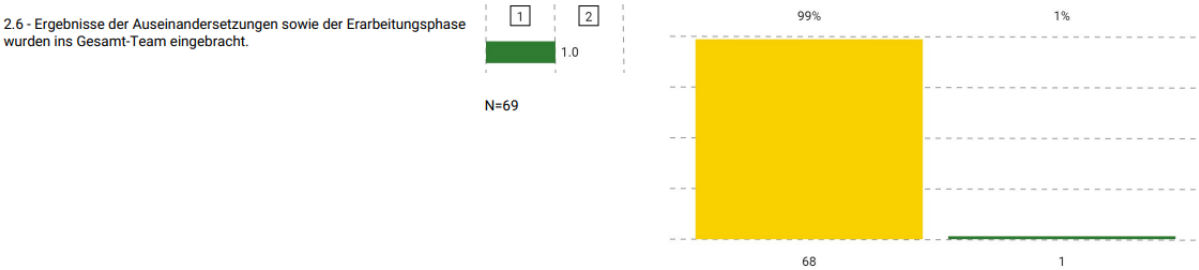

Abbildung 10: Frage 2.6 Einbringung der Ergebnisse ins Gesamt-Team

Sämtliche Mitglieder der Schulleitungen gaben an, dass die erarbeiteten schulinternen Entscheidungen, Beschlüsse und Absprachen in Bezug auf eine einheitliche Beurteilungspraxis schriftlich festgehalten wurden. Sämtliche Gemeinden reichten die entsprechenden Schriftlichkeiten der Schulaufsicht zur Prüfung ein.

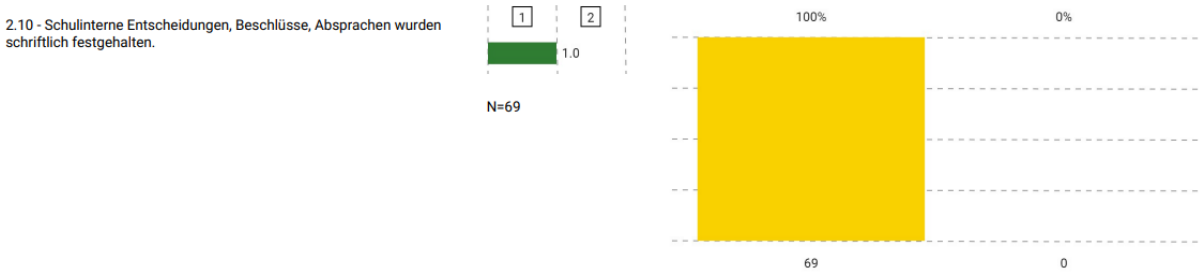

Abbildung 11: Frage 2.10 Schriftlich festgehaltene Entscheidungen, Beschlüsse, Absprachen

Zwischenbilanz der Schulaufsicht
Entwicklung einer einheitlichen Beurteilungskultur

Die Schulaufsicht kommt zum Schluss, dass die Schulleitungen in allen Gemeinden des Kantons Zug vielseitige, sinnvolle, gezielte und wirkungsvolle Massnahmen ergriffen haben, um die Entwicklung einer einheitlichen Beurteilungskultur über einen längeren Zeitraum hinweg zu ermöglichen.
Sowohl aus den Dokumenten als auch aus der Online-Befragung kommt heraus, dass in allen Gemeinden ein langjähriger, differenzierter und profunder Entwicklungsprozess unter Einbezug der verschiedenen Teams stattgefunden hat. Der Einbezug der Lehrpersonen in diesen Prozess wurde stark priorisiert. Der Prozess wurde entweder durch die Rektorin, den Rektor, durch die Schulleitung, durch eine Steuergruppe oder durch entsprechende Fachpersonen begleitet und gesteuert. In den allermeisten Gemeinden fanden schulinterne Weiterbildungen für die Lehrpersonen im Bereich der Beurteilung statt, häufig auch mit externer Leitung. Die Ergebnisse dieser Entwicklungsprozesse wurden in Form von kommunalen Beurteilungsgrundsätzen, Leitfäden, Leitsätzen, Richtlinien, Grundlagendokumenten oder Rahmenbedingungen schriftlich festgehalten und allen Lehrpersonen abgegeben.

7.2.2. Umsetzung der einheitlichen Beurteilungskultur

Grossmehrheitlich gaben die Mitglieder der Schulleitungen an, dass die in ihrer Gemeinde festgelegten Verfahren und Kriterien der Beurteilung als verbindlich vorgegeben wurden. Dass dies nicht von allen Befragten so gesehen wurde, erstaunt. Bei einer Gemeinde umso mehr, als dass aus den Dokumenten die Verbindlichkeit der kommunalen Grundsätze klar hervorgeht, sämtliche Mitglieder der Schulleitung jedoch die Verbindlichkeit verneint haben. In diesem Fall muss es zu einem Missverständnis gekommen sein, weshalb die betreffende Gemeinde zu einer klärenden Stellungnahme aufgefordert wurde.

In allen gemeindlichen Schulen des Kantons Zug werden hauptsächlich drei wirkungsvolle Massnahmen von den Mitgliedern der Schulleitung ergriffen, um zu gewährleisten, dass schulinterne Entscheidungen, Beschlüsse und Absprachen umgesetzt werden. Dies sind:

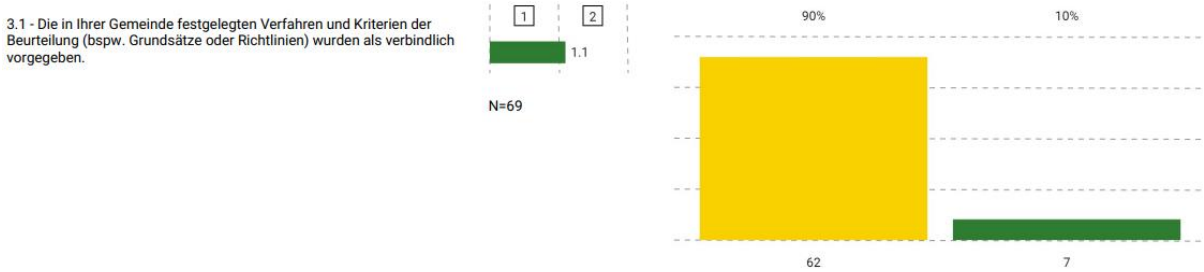

Abbildung 12: Frage 3.1 Verbindlichkeit der kommunalen Beurteilungsgrundsätze

Die Kommunikation nach aussen erfolgte gemäss Aussagen der Mitglieder der Schulleitungen sowie aufgrund der eingereichten Dokumente auf verschiedene Weise. 80 % der Befragten gaben an, dass die Lehrpersonen beauftragt wurden, ihre Schülerinnen und Schüler über die Beurteilungspraxis an der Schule zu informieren. Dass die Lehrpersonen ausserdem beauftragt wurden, die Erziehungsberechtigten schriftlich oder an einem Elternabend über die Beurteilungspraxis an der Schule zu informieren, wurde von 94 % der Befragten bestätigt. Mit verschiedenen eingereichten Dokumenten (bspw. Aufträge an Lehrpersonen, Newsletter, E-Mails, Protokolle) wurden diese Aussagen unterlegt. Zudem gaben drei Viertel der Befragten an, dass die Erziehungsberechtigten durch die Rektorin, den Rektor oder Mitglieder der Schulleitung oder Steuergruppe über das schulspezifische Kommunikationsmedium (bspw. Schulinfo) über die Beurteilungspraxis schriftlich informiert wurden. Die eingereichten Artikel bzw. Schriftlichkeiten sind teilweise sehr umfassend, detailliert und von hoher Qualität.

Abbildung 13: Frage 3.4 Kommunikation nach aussen

Dass die Lehrpersonen durch die Schulleitung über die zukünftige Prüfung der Umsetzung der einheitlichen Beurteilungskultur informiert wurden, bestätigen 81 % der Befragten. Auf der Dokumentenebene geht dies hauptsächlich aus den eingereichten Unterlagen für den Unterrichtsbesuch oder für das MAG hervor.

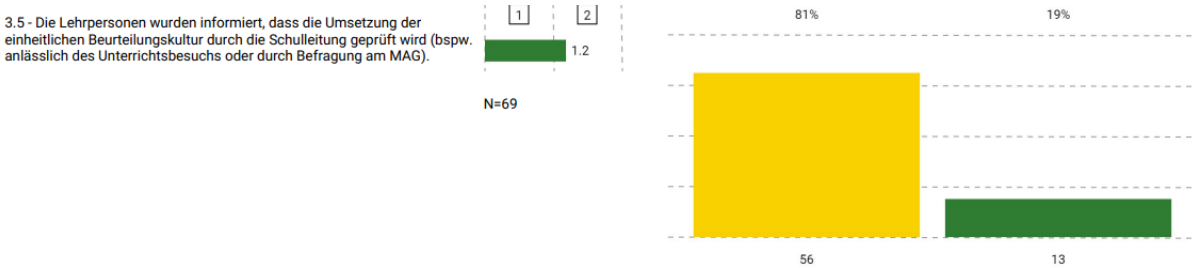

Abbildung 14: Frage 3.5 Ankündigung der Überprüfung der Beurteilungskultur

Zwischenbilanz der Schulaufsicht
Umsetzung der einheitlichen Beurteilungskultur

Die Schulaufsicht kommt zum Schluss, dass die Schulleitungen in acht Gemeinden des Kantons Zug verschiedene geeignete Massnahmen ergriffen haben, um zu gewährleisten, dass schulinterne Entscheidungen, Beschlüsse und Absprachen umgesetzt werden. Bei drei Gemeinden wurde Klärungsbedarf festgestellt, dies insbesondere deshalb, weil die Aussagen der Schulleitungen nicht konsistent waren, keine oder zu wenige Dokumente eingereicht wurden oder weil sich vereinzelt Diskrepanzen zwischen den Aussagen der Befragten und der Dokumente abzeichneten.

Die erarbeiteten kommunalen Beurteilungsgrundsätze, Leitfäden, Leitsätze, Richtlinien, Grundlagendokumente oder Rahmenbedingungen wurden in 10 Gemeinden als verbindlich deklariert. In der übrigen Gemeinde geht dies zwar ebenfalls aus den Dokumenten hervor, jedoch beurteilen das die Befragten gänzlich anders. Die betreffende Gemeinde wurde um Klärung gebeten. In 8 Gemeinden wurden die Erziehungsberechtigten ausreichend über die Beurteilungskultur bzw. -praxis informiert, von drei Gemeinden wurden jedoch keine entsprechenden Dokumente eingereicht. Diese wurden um nachträgliche Einreichung ersucht. Die Beschreibung der Beurteilungskultur in den kommunalen Kommunikationsmedien erfolgte teilweise mehrseitig, äusserst detailliert und in hoher Qualität. Grossmehrheitlich machten die Schulleitungen transparent, dass die Umsetzung der einheitlichen Beurteilungskultur zukünftig geprüft werden wird, bspw. anlässlich des Unterrichtsbesuchs oder durch Thematisierung am MAG.

7.2.3. Prüfung der einheitlichen Beurteilungskultur

Im Bereich der Prüfung der einheitlichen Beurteilungskultur wurden am wenigsten Dokumente eingereicht, weshalb viele Aussagen der Befragten nicht dokumentiert werden konnten. Auch variierten die Aussagen der Befragten in diesem Bereich am deutlichsten. Folgende Ergebnisse verdeutlichen dies:

Die Beurteilungskultur war gemäss 74 % der Befragten ein Beobachtungs- bzw. Beurteilungsthema beim Unterrichtsbesuch. Diese Aussage variierte nicht nur von Gemeinde zu Gemeinde, sondern auch innerhalb derselben Gemeinden, was darauf schliessen lässt, dass in einigen Gemeinden diesbezüglich keine einheitliche Praxis besteht.

Abbildung 15: Frage 4.1 Beobachtungs- bzw. Beurteilungsthema beim Unterrichtsbesuch

Nur 64 % der Befragten gaben an, dass bei den Lehrpersonen Angaben darüber erhoben worden seien, welche Erfahrungen sie mit den gemeinsamen Grundsätzen der Beurteilung gesammelt haben.

Abbildung 16: Frage 4.3 Erfahrungen mit den gemeinsamen Grundsätzen der Beurteilung

Als besonders wichtig erachtet es die Schulaufsicht, dass Schulleitungen bei fehlender bzw. abweichender Umsetzung der kommunalen Beurteilungsgrundsätze durch die Lehrperson geeignete Massnahmen zur Verbesserung der Situation ergreifen (bspw. Zielvereinbarung beim Mitarbeitergespräch, individuelle Weiterbildungsplanung). Um im Bereich der Beurteilungskultur eine einheitliche Praxis in einer Gemeinde etablieren zu können, müsste grundsätzlich in dieser Frage eine 100 %ige Zustimmung vorausgesetzt werden. Dass 9 % der Befragten dies anders einschätzen, vermag allerdings noch nicht ganz zu überzeugen, insbesondere deshalb, weil offenbar ein Teil der Befragten innerhalb derselben Gemeinde unterschiedlich handeln.

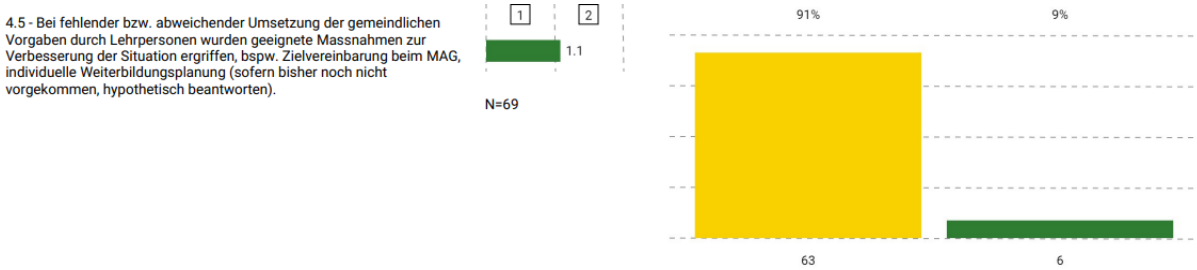

Abbildung 17: Frage 4.5 Intervention bei fehlender bzw. abweichender Umsetzung

Dass die Umsetzung der gemeinsamen Beurteilungskultur ein Thema beim MAG war, bestätigten 83 % der Befragten. Ein erfreulicher Wert. Da von mehreren Gemeinden aber entsprechende Dokumente fehlten, wurden diese nachträglich einverlangt.

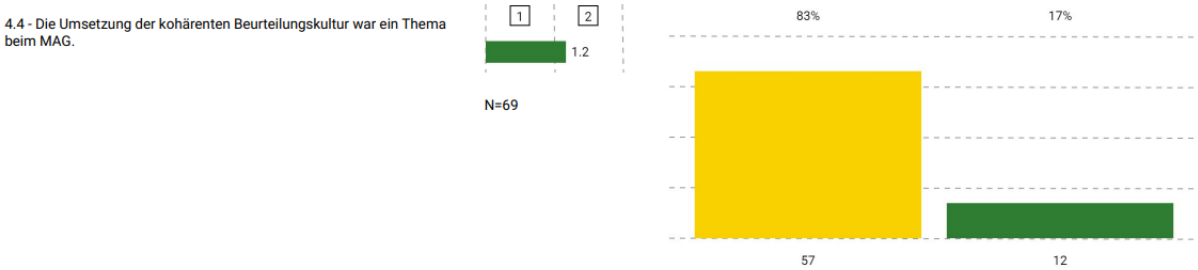

Abbildung 18: Frage 4.4 Beurteilungskultur als Thema beim MAG

Zwischenbilanz der Schulaufsicht
Prüfung der einheitlichen Beurteilungskultur

Obwohl die Aussagen der Befragten im Bereich der Prüfung der kohärenten Beurteilungskultur am meisten variierten, gaben die meisten Befragten an, dass man die kommunale Beurteilungskultur ausreichend geprüft habe. Allerdings wurden in diesem Bereich deutlich weniger Dokumente eingereicht. Teilweise fehlten diese gänzlich, weshalb sie die Schulaufsicht nachträglich eingefordert hat. Bei fünf Gemeinden kam die Schulaufsicht zum Schluss, dass die Schulleitungen geeignete Massnahmen zur Überprüfung der kommunalen Beurteilungskultur ergriffen hat. Dies war bspw. dann der Fall, wenn die gemeinsame Beurteilungskultur beim Unterrichtsbesuch der Schulleitung sowie beim MAG ein Thema war und entsprechende Dokumente eingereicht wurden. In zwei Gemeinden wurde die Beurteilungskultur im Rahmen einer bzw. sogar zweier externer Evaluationen als individuelles Schwerpunktthema gesetzt, weshalb diese auch extern im Fokus der Überprüfung stand. Die anderen sechs Gemeinden ersuchte die Schulaufsicht um Klärung der unterschiedlichen und vereinzelt widersprüchlichen Rückmeldungen der Befragten, um Einreichung weiterer Dokumente oder um Mitteilung der intendierten weiteren Schritte zur Korrektur.

7.3. Gesamtbilanz

Die Ergebnisse der diesjährigen systematischen Überprüfung der gemeindlichen Schulen wurden der Rektorin, den Rektoren sowie den Schulpräsidien der gemeindlichen Schulen mit den individuellen Schreiben vom 23. Oktober 2024 transparent gemacht. Die kommunalen Prüfungsergebnisse verdeutlichen, dass sich die Gemeinden seit vielen Jahren intensiv mit einer einheitlichen Beurteilungskultur auseinandergesetzt haben. Grossmehrheitlich wurden die kantonalen Anforderungen erfüllt, wenngleich besonders in einem bzw. zwei Bereichen noch bei mehreren Gemeinden Klärungs- bzw. allenfalls Handlungsbedarf festgestellt werden konnte.

Klärungsbedarf besteht dann, wenn
- die Aussagen der Befragten innerhalb derselben Gemeinde stark variierten;
- die Aussagen der Befragten von den Inhalten der eingereichten Dokumente abwichen;
- keine oder zu wenige Dokumente eingereicht wurden, mit welchen die Aussagen der Schulleitungen belegt oder verstärkt werden konnten.

Handlungsbedarf besteht dann, wenn
- klare Abweichungen von kommunalen oder kantonalen Vorgaben festgestellt wurden;
- sowohl die Ergebnisse der Befragungen als auch der Überprüfung der Dokumente die Nicht-Erfüllung wesentlicher Indikatoren belegen.

Die nachfolgenden, zusammenfassenden Ergebnisse beziehen sich auf die drei Bereiche
- Entwicklung einer einheitlichen Beurteilungskultur,
- Umsetzung der einheitlichen Beurteilungskultur,
- Prüfung der einheitlichen Beurteilungskultur.

Die kommunalen Prüfungsergebnisse der 11 gemeindlichen Schulen präsentieren sich je nach Bereich wie folgt:

Entwicklung einer einheitlichen Beurteilungskultur	**Umsetzung** der einheitlichen Beurteilungskultur	**Prüfung** der einheitlichen Beurteilungskultur

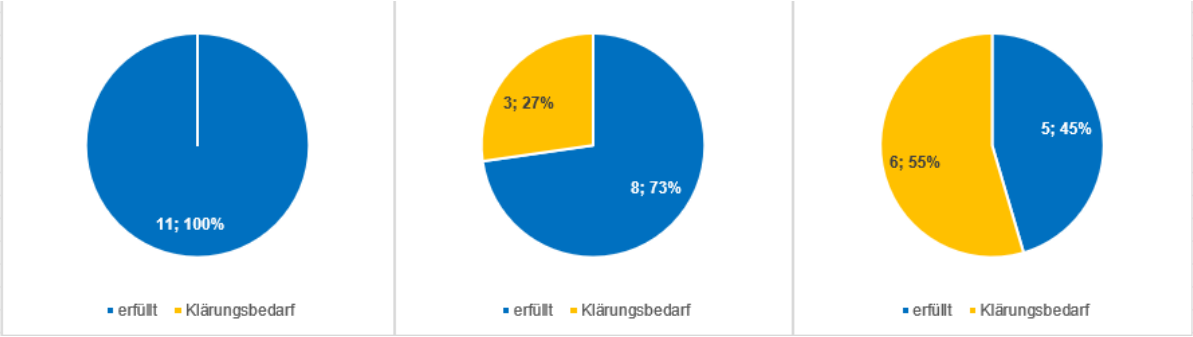

Abbildung 19: Kommunale Prüfungsergebnisse

Detailliertere Aussagen zu den Prüfungsergebnissen pro Bereich sind der jeweiligen «Zwischenbilanz der Schulaufsicht» in den entsprechenden Kapiteln zu entnehmen (Seiten 19, 21, 23).

Im Folgenden wird auf die Prüfungsergebnisse der einzelnen Gemeinden fokussiert. Die Ergebnisse präsentieren sich wie folgt:

Zwei Gemeinden	haben die Erwartungen in allen drei Bereichen erfüllt. Das Verfahren der systematischen Überprüfung im laufenden Schuljahr wurde abgeschlossen.
Zwei Gemeinden	haben die Erwartungen in allen drei Bereichen erfüllt. Das Verfahren der systematischen Überprüfung wurde abgeschlossen. Allerdings wurden Abweichungen von kantonalen Vorgaben festgestellt, die über die Prüfkriterien hinausreichen. Die beiden Gemeinden wurden um Korrektur ersucht (s. Handlungsbedarf).
Fünf Gemeinden	haben die Erwartungen in zwei Bereichen erfüllt. In einem Bereich wurde Klärungsbedarf festgestellt. Die Gemeinden wurden um Klärung, Einreichung weiterer Unterlagen oder um Mitteilung der intendierten Schritte zur Korrektur ersucht.
Zwei Gemeinden	haben die Erwartungen in einem Bereich erfüllt. In zwei Bereichen wurde Klärungsbedarf festgestellt. Die Gemeinden wurden um Klärung, Einreichung weiterer Unterlagen oder um Mitteilung der intendierten Schritte zur Korrektur ersucht. Über die Prüfkriterien hinaus wurden Abweichungen von kantonalen Vorgaben festgestellt. Die beiden Gemeinden wurden um Korrektur ersucht (s. Handlungsbedarf).

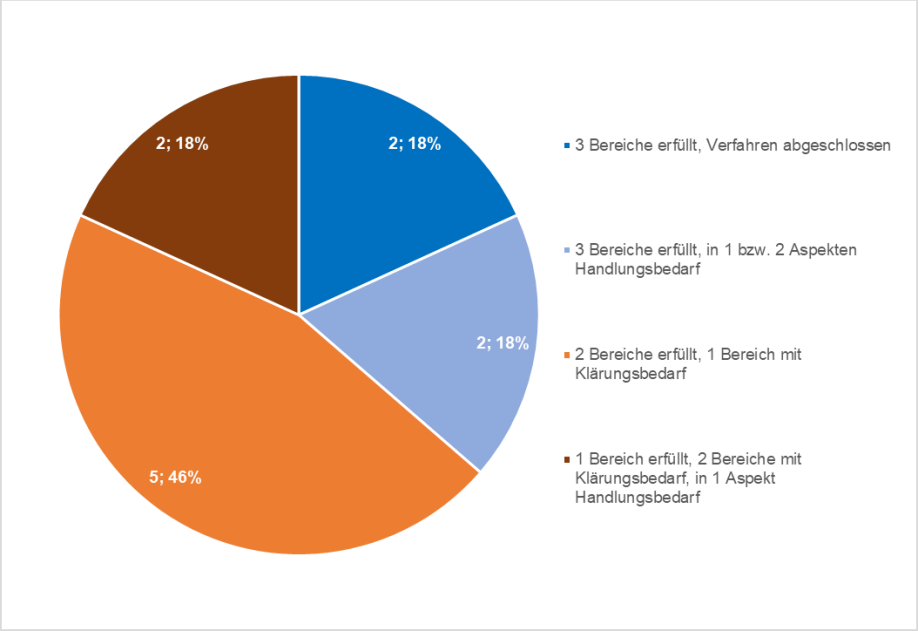

Abbildung 20: Erfüllung der Kriterien

«Handlungsbedarf» besteht dann, wenn bspw. eine Gemeinde zwar eine einheitliche Beurteilungskultur entwickelt, diese jedoch nicht verbindlich erklärt hat. Mit der Unverbindlichkeit würde die einheitliche Praxis und Umsetzung bereits wieder relativiert bzw. aufgelöst. Um die «Einheitlichkeit» zu gewährleisten, muss eine Deklarierung der Verbindlichkeit der kommunalen Bestimmungen erfolgen. Ebenfalls würde es die Schulaufsicht beanstanden, wenn Mitglieder der Schulleitungen bei fehlender bzw. abweichender Umsetzung der gemeindlichen Vorgaben durch Lehrpersonen keine geeigneten Massnahmen zur Verbesserung der Situation ergreifen würden. Abweichungen von kommunalen Regelungen dürfen nicht toleriert werden, wenn eine einheitliche Praxis das Ziel des Unterfangens ist.

Da jedoch aufgrund der unterschiedlichen Antworten in denselben Gemeinden sowie aufgrund fehlender Unterlagen noch nicht definitiv festgestellt werden konnte, ob in einigen Bereichen Handlungsbedarf vorliegt, hat die Schulaufsicht die operativen Führungsverantwortlichen der gemeindlichen Schulen um klärende Rückmeldung und um Nachreichung weiterer Unterlagen gebeten. Somit wurde vorerst Klärungsbedarf festgestellt und ausgewiesen.

Sämtliche Ergebnisse der diesjährigen systematischen Überprüfung sind in der nachfolgenden Tabelle grafisch dargestellt. Diese beinhaltet die Ergebnisse in Bezug auf den Prüfbereich selbst sowie den Bereich der Einzelprüfungen, welcher über das Prüfthema hinaus reicht.

	PRÜFBEREICH – SYSTEM. ÜBERPRÜFUNG			ÜBER PRÜFBEREICH HINAUS	
Gemeinde	Einheitliche Beurteilungspraxis			Einzelprüfungen	
	Entwicklung	Umsetzung	Prüfung	Anfechtbarkeit	Abgabemodus
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					

Vorgaben erfüllt

Klärungsbedarf (bspw. widersprüchliche Aussagen, zu wenige/keine Dokumente eingereicht)

Handlungsbedarf

Abbildung 21: Ergebnisse gemeindliche Schulen

7.3.1. Handlungsbedarf

Bei vier Gemeinden sah sich die Schulaufsicht veranlasst, die operativen und strategischen Führungsverantwortlichen der betreffenden gemeindlichen Schulen – über die Prüfkriterien hinaus – dennoch auf einen bzw. zwei Punkte hinzuweisen, die besonderer Beachtung und der Korrektur bedurften. Thematisch geht es dabei und die «Anfechtbarkeit von Einzelprüfungen» und die «gebündelte und quartalsweise Abgabe von Prüfungsarbeiten».

Zwei Gemeinden	haben in ihren Grundsätzen, Richtlinien bzw. kommunalen Vorgaben im Bereich der Beurteilungskultur festgehalten, dass Einzelprüfungen nicht anfechtbar seien.
Eine Gemeinde	hat in ihren Grundsätzen, Richtlinien bzw. kommunalen Vorgaben im Bereich der Beurteilungskultur festgehalten, dass Prüfungsarbeiten gebündelt und maximal quartalsweise abgegeben werden müssen.
Eine Gemeinde	hat in ihren Grundsätzen, Richtlinien bzw. kommunalen Vorgaben im Bereich der Beurteilungskultur festgehalten, dass Einzelprüfungen nicht anfechtbar seien und Prüfungsarbeiten gebündelt und maximal quartalsweise abgegeben werden müssen.

Die betreffenden gemeindlichen Schulen wurden von der Schulaufsicht darauf hingewiesen, dass in Bezug auf diese zwei inhaltlich-rechtlichen Bereiche Handlungsbedarf besteht. Zusammen mit den individuellen Schreiben in Bezug auf die Prüfungsergebnisse der systematischen Überprüfung wurde diesen Gemeinden das Schreiben der Direktion für Bildung und Kultur (DBK) vom 3. März 2021 zugestellt, welches in der für die Informationen zum Schulrecht verarbeiteten Form verfasst war. Diesem Schreiben konnte entnommen werden, dass die erwähnten kommunalen Vorgaben dieser vier Gemeinden nicht den kantonalen Vorgaben entsprechen. Das Schreiben der DBK weist darauf hin, dass Einzelnoten anfechtbar sind. Zitat (Seite 1 und 2): «Es ist dabei auch zu berücksichtigen, dass jeder einzelnen Prüfungsarbeit Beweiskraft für die nachfolgende Zeugnisnote im Semesterzeugnis zukommt.» und «Beabsichtigen Eltern, Beschwerde gegen eine Zeugnisnote oder allenfalls gar gegen eine einzelne Prüfungsnote einzureichen, müssen sie die einzelnen Prüfungsarbeiten unmittelbar einsehen können. Ohne eine Vertiefung der Fachdiskussion an dieser Stelle kann aufgezeigt werden, dass der Verzicht auf eine zeitnahe Information den Rechtsschutz verunmöglicht. Daraus erhellt insbesondere, dass eine schulrechtlich korrekte Handhabung in hohem Mass auch dem Schutz der Lehrpersonen dient.» Ausserdem: «Die Information der Eltern über die zeugnisrelevanten Prüfungsarbeiten ihres Kindes ist eine Bringschuld der Schule, die zeitnah nach Korrektur und Bewertung erfüllt werden muss.»

Aus den dargelegten Gründen wurden die betreffenden vier Gemeinden im Auftrag der DBK ersucht, die entsprechenden Textpassagen in ihren kommunalen Grund- und Leitsätzen bzw. Ausführungen zur Beurteilungskultur zu korrigieren und die Schulaufsicht bis am 6. Dezember 2024 über die Korrektur zu informieren.

Drei gemeindliche Schulen sind dieser Aufforderung nachgekommen und haben der Schulaufsicht die korrigierten Dokumente termingerecht eingereicht. Die Prüfung der Dokumente hat ergeben, dass damit die kantonalen Vorgaben erfüllt werden, was diesen Gemeinden mitgeteilt wurde.

Eine Gemeinde hat mit Schreiben vom 20. Dezember 2024 an die DBK und an die Schulaufsicht ihre Haltung kundgetan, dass sie aufgrund der rechtlichen Grundlagen keine Veranlassung zu einer Korrektur des gemeindlichen Grundlagendokuments B&F sehe. In der Argumentation stützt sich der Rektor der betreffenden Gemeinde auf den Standpunkt, die Gemeinde habe sich in der Formulierung wortwörtlich auf kantonale Broschüren abgestützt. Die DBK hat mit Schreiben vom 17. Januar 2025 auf das Schreiben des betreffenden Rektors reagiert und die rechtlichen Grundlagen nochmals eingehend erläutert. Ausserdem hielt der Bildungsdirektor Stephan Schleiss in diesem Schreiben fest, dass sich der Rektor auf eine alte Fassung der Broschüre «Beurteilen und Fördern B&F für kompetenzorientierten Unterricht» beziehe und die DBK bereits mit ihrem Schreiben vom 3. März 2021 an alle Schulen klargestellt habe, dass Einzelnoten anfechtbar seien. Erneut wurden deshalb die baldige Umsetzung und eine entsprechende Mitteilung eingefordert. Mit Schreiben vom 9. April 2025 an die DBK bestätigte der Rektor der betreffenden Gemeinde, das gemeindliche Grundlagendokument B&F gemäss den Weisungen der DBK korrigiert zu haben. Die korrigierte Fassung wurde eingereicht.

7.4. Abschluss des Verfahrens

Die operativen Führungsverantwortlichen von sieben Gemeinden, denen die Schulaufsicht in Bezug auf die Umsetzung bzw. die Prüfung der einheitlichen Beurteilungskultur Klärungsbedarf mitgeteilt und deshalb zusätzliche Dokumente einverlangt hatte, stellten der Schulaufsicht termingerecht weitere Unterlagen und Ausführungen zu bzw. informierten die Schulaufsicht über die intendierten Massnahmen zur Umsetzung der kantonalen Vorgaben. Folgende klärenden Unterlagen und Ausführungen gingen bei der Schulaufsicht ein:

Bereich «Umsetzung der Beurteilungskultur» (3 Gemeinden):
- Ausführungen zu bestehenden Gesprächsformaten zur Weiterentwicklung der Beurteilungskultur
- Hinweise auf publizierte Elterninformationen auf der Webseite der Schule
- Einreichung von Elternschreiben zur Beurteilungskultur sowie Unterlagen von Elternanlässen wie Orientierungsabend oder Elternmorgen mit Marktständen zu diversen Themen
- Stellungnahmen bzw. Ausführungen zu ungeklärten Bereichen, welche die Erfüllung des entsprechenden Bereichs belegen.

Bereich «Prüfung der Beurteilungskultur» (6 Gemeinden):
- Einreichung des MAG-Formulars mit Beurteilungskriterien im Bereich von «Beurteilen und Fördern B&F»
- Ausführungen zu intendierter Harmonisierung des Prozesses für MAG und Unterrichtsbesuche bzw. regelmässige Aufnahme der Thematik Beurteilung in die MAG
- Einreichung eines exemplarischen MAG-Formulars mit Platz für Reflexion zur Beurteilungskultur
- Einreichung von Sitzungsprotokollen der kommunalen Steuergruppe Schulentwicklung
- Ausführungen zur Einführung eines ergänzenden Reflexionsformats für Teamgespräche
- Schriftliche Stellungnahmen bzw. Ausführungen zu ungeklärten Bereichen, welche die Erfüllung des entsprechenden Bereichs belegen.

Die zusätzlichen Unterlagen, Ausführungen sowie die kommunizierten und in die Wege geleiteten weiteren Schritte zur Klärung der offenen Fragen erachtet die Schulaufsicht als zielführend und sinnvoll. Sie zeigen auf, dass den gemeindlichen Schulen ein professioneller Umgang mit der einheitlichen Beurteilungskultur wichtig ist. Den sieben gemeindlichen Schulen gegenüber bestätigte die Schulaufsicht deshalb in einem weiteren Schreiben offiziell den Abschluss der systematischen Überprüfung im Schuljahr 2024/25. Damit ist das Verfahren in allen Gemeinden offiziell abgeschlossen.

8. Ergebnisse der Überprüfung - Privatschulen - Meldepflicht

8.1. Gesamtbilanz aller Privatschulen

In den 17 Privatschulen kontrollierte die Schulaufsicht insgesamt 175 Meldungen an die Rektorate der Gemeinden.

Bilanzierend kann festgehalten werden, dass die Privatschulen in 81.7 % der geprüften Meldungen die diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben erfüllen und die Rektorinnen bzw. Rektoren der Gemeinden, in denen die ihre Schule besuchenden Kinder schulpflichtig sind, d.h. in der Regel auch wohnen, rechtzeitig informieren.

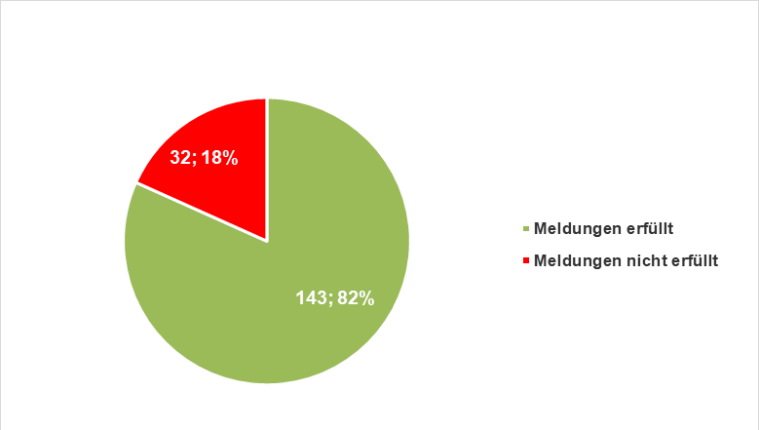

Abbildung 22: Prozentuale Gesamtanalyse aller Privatschulen

Dass in den Privatschulen die Meldepflicht bei mehr als vier Fünftel der Stichproben korrekt wahrgenommen wird, ergibt ein positives Bild. Denn die Bedeutung dieser Meldungen darf nicht unterschätzt werden. Ohne die gesetzlich vorgeschriebenen und erforderlichen Informationen der Privatschulen über die Beschulung der Kinder besteht für die zuständigen gemeindlichen Schulverantwortlichen keine Gewähr, dass die Kinder und Jugendlichen ordnungsgemäss beschult werden. In knapp einem Fünftel der geprüften Stichproben wussten somit die Gemeinden, in denen die Kinder schulpflichtig waren, nicht, ob und wo die Kinder beschult werden.
In Anbetracht der Tatsache, dass bei der systematischen Überprüfung vor sechs Jahren das genau gleiche Thema im Fokus stand, ist dieses Resultat doch etwas bedenklich. In 18.3 % der Fälle hatten die Privatschulen die Wohngemeinden nicht gesetzeskonform informiert. Es bleibt die Frage offen, warum die betroffenen innerkantonalen sowie ausserkantonalen gemeindlichen Rektorinnen und Rektoren nach Ausbleiben der erforderlichen Information nicht bei den Privatschulen nachgefragt hatten. Letztendlich sind es sie, die den Überblick haben müssen, wo die Kinder, die in ihrer Gemeinde schulpflichtig sind, zur Schule gehen. Obwohl die gesetzliche Meldepflicht ausschliesslich auf Seiten der Privatschulen besteht, verbleibt auch bei den gemeindlichen Zuständigen eine Verantwortung, wenn die Privatschulen ihre Meldepflicht nicht wahrnehmen.

Dass in 18.3 % der geprüften Fälle die Anforderungen nicht erfüllt wurden, weist bei sechs Privatschulen einen (teilweise) deutlichen Handlungsbedarf aus. In vier dieser sechs Privatschulen musste die Schulaufsicht bereits bei der ersten systematischen Überprüfung der Meldepflicht an die Wohngemeinden vor sechs Jahren das mangelhafte Meldeverfahren beanstanden. Das erneute Versäumnis bei der aktuellen Überprüfung ist deshalb umso stärker zu bemängeln, insbesondere da für die Meldepflicht eine klare gesetzliche Vorgabe besteht, zu der sich die Privatschulen im Anerkennungsprozess bekannt haben.

8.2. Fehleranalyse

War die Fehlerquote vor sechs Jahren noch hauptsächlich mit fehlenden ausserkantonalen Meldungen und Bestätigungen an die Eltern anstatt an die Wohngemeinden zu erklären, sah die Situation dieses Mal anders aus.

Es gab zwar von zwei Schulen auch eine Häufung von fehlenden Meldungen an ausserkantonale Gemeinden, aber die Begründungen unterschieden sich von denen der letzten Überprüfung. Unter anderem waren computertechnische und personelle Gründe ausschlaggebend für die fehlende Erfüllung der Meldepflicht. Zwei grosse Schulen hatten auf ein neues Computersystem umgestellt, weshalb die Meldungen an die Gemeinden teilweise nicht mehr auffindbar waren. Diese Privatschulen wurden darauf hingewiesen, dass die Schulbestätigungen zu archivieren sind, da sonst kein Beleg vorgewiesen werden könne, dass sie der gesetzlich vorgeschriebenen Meldepflicht nachgekommen sind. Fehlende Information bei personellen Wechseln wurde als weiterer Grund für das Versäumnis angeführt. Nach Rücksprache mit den Schulverantwortlichen von drei Privatschulen wurde in Erfahrung gebracht, dass die neu angestellten Personen keine Kenntnisse über die verpflichtende kantonale Vorgabe der Meldepflicht an die Wohngemeinden der ihre Schule besuchenden Kinder und Jugendlichen hatten. Weiter war den Beteiligten von zwei Schulen nicht klar, dass auch Schülerinnen und Schüler, welche mehrere Schuljahre an der Privatschule beschult wurden, jedes Jahr erneut der Wohngemeinde gemeldet werden müssen.

Vier Privatschulen wurden von der Schulaufsicht darauf hingewiesen, dass die Meldepflicht aus eigener Initiative wahrgenommen werden müsse, unabhängig davon, ob die Privatschulen von den Gemeinden explizit nach der Beschulung von Schülerinnen und Schülern angefragt werden. Diese Privatschulen hatten die Rektorate der Wohngemeinden der Kinder zwar über die Beschulung der Kinder termingerecht informiert, jedoch reagierten sie auf entsprechende Anfragen der jeweiligen Rektorate. Grundsätzlich sind Meldungen über die Beschulung von Kindern unaufgefordert an die Rektorinnen und Rektoren der Wohngemeinden zu richten.

8.3. Auswertung nach Privatschulen

Elf der insgesamt 17 Privatschulen haben die gemeindlichen Rektorate in sämtlichen Fällen über die Beschulung der von der Schulaufsicht bestimmten Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2023/24 informiert. Alle Meldungen erfolgten termingerecht. Der Meldepflicht gemäss § 75

Abs. 5 SchulG wurde ausnahmslos nachgekommen. Die kantonalen Vorgaben wurden somit vollumfänglich eingehalten.
Sechs Privatschulen haben die Meldepflicht nicht bei allen Stichproben erfüllt. Eine davon hat die Meldepflicht bei keiner einzigen Stichprobe erfüllt. Es handelt sich um eine Privatschule mit einem Angebot ausschliesslich im Bereich des obligatorischen Kindergartens. Aufgrund eines tragischen Ereignisses ging die Meldepflicht in dieser Privatschule vergessen. Einer anderen, deutlich grösseren Privatschule mit entsprechend grösserer Stichprobenanzahl ging die Meldung über lediglich einen einzigen Neueintritt unter.

Die Erfüllungsquoten variieren stark von Privatschule zu Privatschule, dies von 0 bis 100 %. Die grosse Varianz hat unter anderem mit der stark variierenden Stichprobengrösse zu tun. Kleine Privatschulen, die nur die Kindergartenstufe führen, haben in der Regel auch wenige Schülerinnen und Schüler. Entsprechend fällt ein Versäumnis bei einem Kind stark ins Gewicht. Die folgende Grafik stellt die Erfüllungsquoten der 17 Privatschulen dar:

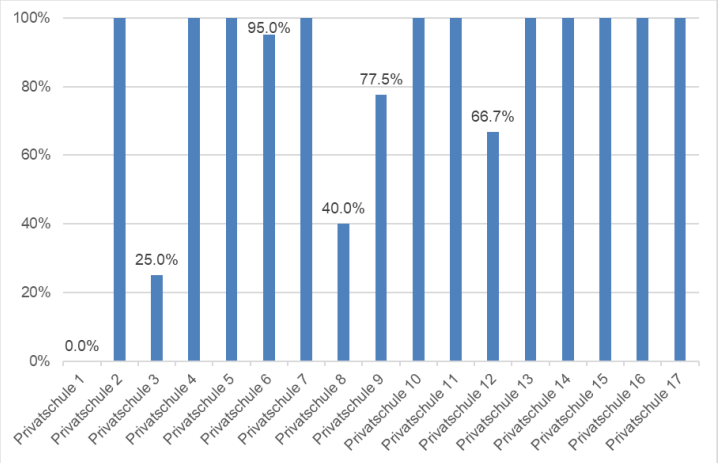

Abbildung 23: Erfüllungsquoten pro Privatschule

Die Privatschulen mit ungenügendem Meldeverfahren wurden von der Schulaufsicht ersucht, Prozesse zu etablieren, damit die diesbezüglichen kantonalen Vorgaben erfüllt werden. Die intendierten Schritte zur Korrektur des künftigen Meldeverfahrens mussten der Schulaufsicht bis zum 8. November 2024 schriftlich mitgeteilt werden. Alle sechs Privatschulen setzten die Vorgaben um und entwickelten übersichtliche Prozesse mit Fristen zur Sicherstellung des Meldeverfahrens. Zwei Schulen erstellten einen internen Ablaufplan mit verbindlichen Terminen und Verantwortungsträgern für die Durchführung und Kontrolle der Meldepflicht. Eine Privatschule passte ihre Software an, um die lückenlose Meldung zu gewährleisten. Damit die Rückmeldungen auch bei Personalwechseln korrekt ausgeführt werden, wurde ein Kontrollmechanismus eingebaut. Eine kleinere Privatschule führte einen «Meldetag» vor Schulbeginn ein.

8.4. Vergleich der beiden Prüfjahre 2018/19 und 2024/25

Vor sechs Jahren wurde bei den Privatschulen die Thematik der Meldepflicht an die Rektorate der Wohngemeinden zum ersten Mal geprüft. Damals lag die Erfüllungsquote bei 60.6 %. In der

diesjährigen Überprüfung beträgt die Erfüllungsquote 81.7 %. Die Nichterfüllungsquote sank somit von 39.4 % im Schuljahr 2018/19 auf 18.3 % im Schuljahr 2024/25. Der Rückgang der Nichterfüllungsquote um 21.1 % ist zwar erfreulich, nichtsdestotrotz sollte bei dieser kantonalen Vorgabe die Nulltoleranz gelten.

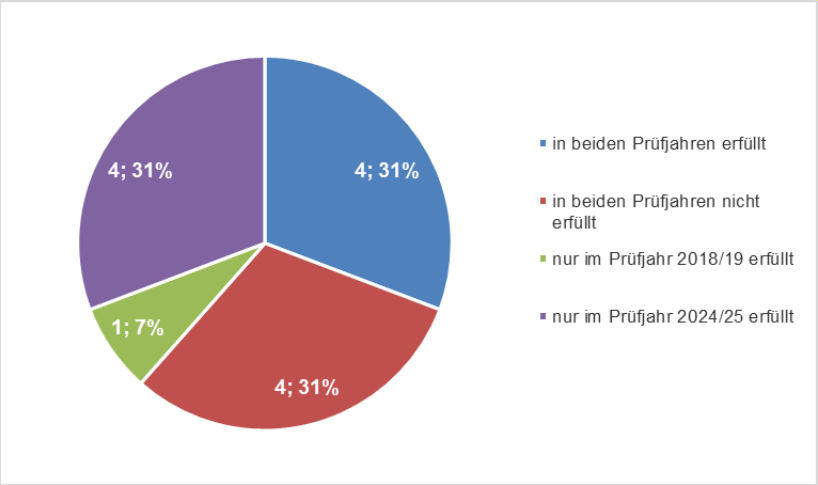

Abbildung 24: Vergleich der beiden Prüfjahre 2018/19 und 2024/25

8.5. Abschluss des Verfahrens

Elf von insgesamt 17 Privatschulen wurde aufgrund der vollständigen Erfüllung der kantonalen Anforderungen bereits bei der schriftlichen Mitteilung der Prüfungsergebnisse mitgeteilt, dass die systematische Überprüfung formell abgeschlossen ist. Die restlichen sechs Privatschulen, in denen die Schulaufsicht Mängel in Bezug auf die vorgegebene Meldepflicht festgestellt hatte, wurden ersucht, der Schulaufsicht bis zum 8. November 2024 mitzuteilen, welche Massnahmen die Privatschulen ergreifen, um das künftige Meldeverfahren so zu gestalten, dass es den kantonalen Anforderungen entspricht. Die sechs betroffenen Privatschulen haben der Schulaufsicht innerhalb der gesetzten Frist ihre Massnahmen mitgeteilt. Die in den Privatschulen eingeleiteten Korrekturmassnahmen haben die Schulaufsicht überzeugt. Diese sichern ein lückenloses Meldeverfahren an die Wohngemeinden und gewährleisten somit, dass keine Schülerin und kein Schüler «durch das Netz fällt».

Die diesbezüglichen Vorgaben und kantonalen Anforderungen sind erneut geklärt. Die Privatschulen wurden auf Ihre Verpflichtung hingewiesen, jedes einzelne ihre Schule besuchende Kind jährlich bei der Wohngemeinde zu melden. Nach zweimaliger systematischer Überprüfung und Verbesserung des Prozesses bei mangelhaftem Meldeverfahren ist nun davon auszugehen, dass zukünftig alle Privatschulen im Kanton Zug der Meldepflicht lückenlos nachkommen und die Wohngemeinden über die Beschulung von Kindern und Jugendlichen an ihrer Schule rechtzeitig informieren.

9. Steuerungswissen für den Kanton Zug

Die diesjährige systematische Überprüfung hat sowohl bei den gemeindlichen Schulen als auch bei den Privatschulen gezeigt, dass die beiden Prüfbereiche angezeigt, wichtig und bedeutungsvoll waren, obwohl das Prüfthema bei den Privatschulen bereits zum zweiten Mal im Fokus stand. Es hat sich gerade dadurch gezeigt, dass trotz erneuter Thematisierung desselben Prüfthemas keine Gewähr besteht, dass die kantonalen Vorgaben auch in einem späteren Jahr eingehalten werden. Bei wichtigen und bedeutungsvollen Prüfthemen macht es durchaus Sinn, diese in einem gewissen Zyklus (bspw. jeweils nach acht Jahren) regelmässig zu prüfen. Folgende Prüfbereiche seien in diesem Sinne exemplarisch erwähnt:

- Lehrberechtigung
- Weitergabe des Kantonsbeitrages an die Eltern mit Wohnsitz im Kanton Zug (Privatschulen)
- Strafregisterauszüge von Lehrpersonen
- Meldepflicht der Privatschulen an die Rektorinnen und Rektoren der Wohngemeinde
- Entscheide der besonderen Förderung

Beim aktuellen Prüfthema bei den Privatschulen handelt es sich um eine klare schulgesetzliche Vorgabe für Privatschulen. Privatschulen müssen jeweils nach Schuljahresbeginn und bei einem Neueintritt den betroffenen Gemeinden zeitnah melden, dass Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in deren Gemeinden an der Privatschule beschult werden. Die Erfüllung der Schulpflicht ist für jedes einzelne Kind essenziell. Die Kontrolle, ob ein Kind ordentlich beschult wird, ist deshalb wichtig und bedeutsam.

Für die Direktion für Bildung und Kultur und den Kanton Zug erweist sich die schulgesetzliche Vorgabe bezüglich der Meldepflicht an die Rektorinnen und Rektoren der Wohngemeinden nach wie vor als berechtigt und wichtig. Den Fokus und den Akzent mit der systematischen Überprüfung in diesem Schuljahr nach sechs Jahren erneut auf diesen Bereich zu legen, war sinnvoll und angezeigt. Auf diese Weise hat sich gezeigt, dass vier Privatschulen, die bereits im Schuljahr 2018/19 die diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben nicht vollständig eingehalten haben, erneut Mängel aufwiesen. Bei diesen Privatschulen wird nun ein strengerer Kontrollmechanismus (bspw. eine unangekündigte Prüfung) durch die Schulaufsicht in Gang gesetzt. Zudem konnte mit den Verbesserungsvorschlägen der Schulaufsicht die Systematik des Meldeverfahrens optimiert und eine verbesserte Transparenz über die Beschulung der Schülerinnen und Schüler erreicht werden, was sowohl die Privatschulen als auch die gemeindlichen Schulen zielführend unterstützt. Der Direktion für Bildung und Kultur bleibt die Bestätigung, sich in diesem Bereich auf sinnvolle gesetzliche Grundlagen abstützen zu können.

10. Quellenangaben

Die folgenden Dokumente befinden sich im Internet unter www.zg.ch/schulaufsicht:

a) Systematische Überprüfung der gemeindlichen und privaten Schulen
   Reiter «Unterlagen zur systematischen Überprüfung»:
   - Dreijahresplan Prüfbereiche der systematischen Überprüfung
   - Konzept «Systematische Überprüfung der gemeindlichen und privaten Schulen»
   - Power Point Präsentation zum Konzept und zum Dreijahresplan

b) Entscheide und Abklärungen zum Schulrecht

c) Privatschulen
   «Anerkennungsverfahren für neue Privatschulen»

Weitere Informationen aus dem Internet zu den Prüfthemen:

a) Beurteilen und Fördern
   Beurteilen und Fördern

Rechtliche Grundlagen

a) Schulgesetz https://bgs.zg.ch/app/de/texts_of_law/412.11
b) Verordnung zum Schulgesetz https://bgs.zg.ch/app/de/texts_of_law/412.111
c) Reglement zum Schulgesetz https://bgs.zg.ch/app/de/texts_of_law/412.112

11. Anhänge

11.1. Systematische Überprüfung der gemeindlichen Schulen 2024/25: Umsetzung von Grundsatz 1 der «Grundsätze Beurteilen und Fördern B&F» - Ergebnisbericht des Kantons Zug

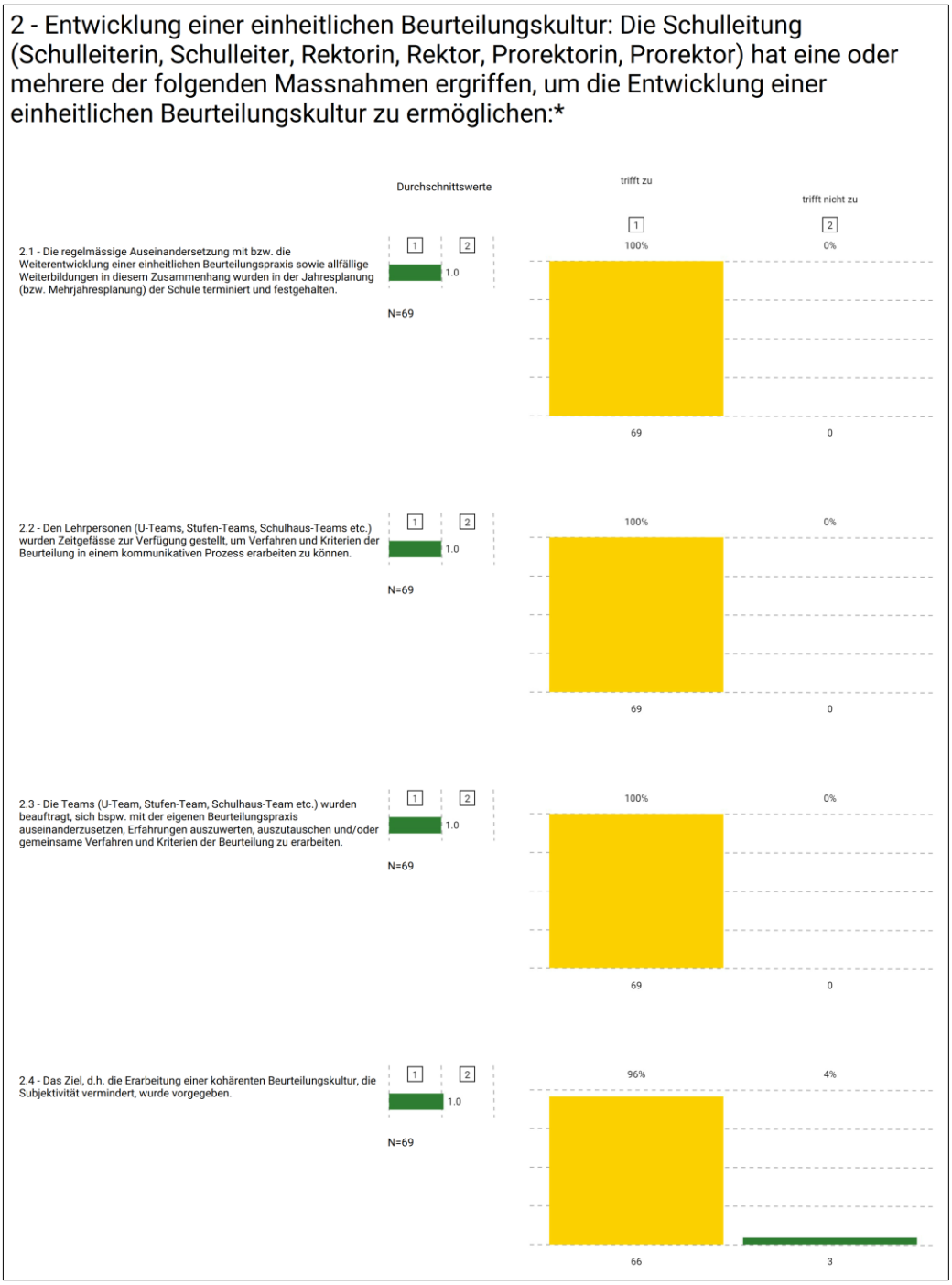

2.5 - Ergebnisse der Auseinandersetzungen sowie der Erarbeitungsphase wurden schriftlich festgehalten (Protokolle).

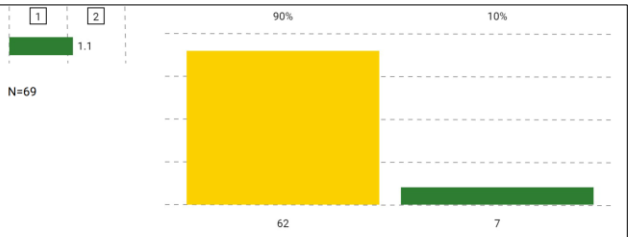

2.6 - Ergebnisse der Auseinandersetzungen sowie der Erarbeitungsphase wurden ins Gesamt-Team eingebracht.

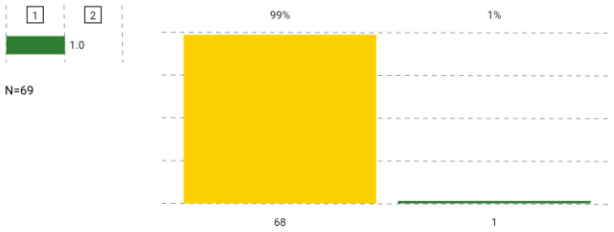

2.7 - Ergebnisse von einzelnen Teams wurden in grösserem Rahmen (bspw. Gesamtteam-Sitzungen) auf einen gemeinsamen Nenner verdichtet.

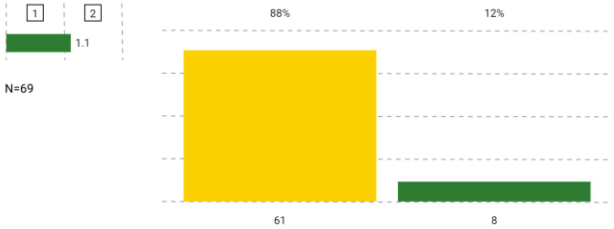

2.8 - Der Prozess der Erarbeitung gemeinsamer Verfahren und Kriterien der Beurteilung wurde durch die Schulleitung oder durch entsprechende Fachpersonen begleitet und gesteuert.

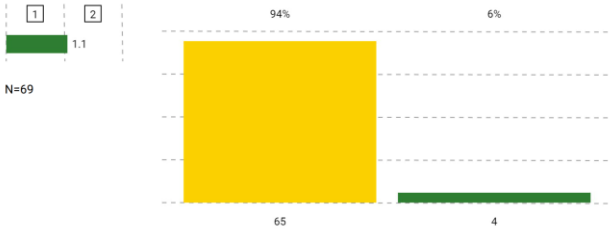

2.9 - Es fanden interne Weiterbildungen zur Thematik für die Lehrpersonen der Gemeinde statt.

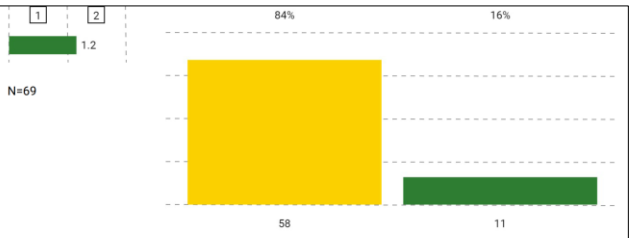

2.10 - Schulinterne Entscheidungen, Beschlüsse, Absprachen wurden schriftlich festgehalten.

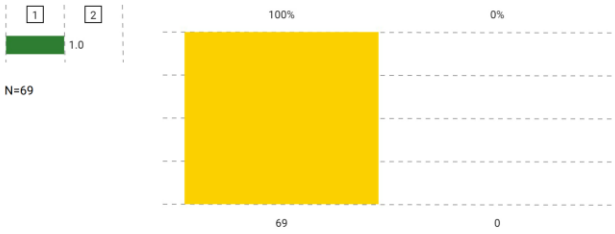

2.11 - Die Schriftlichkeiten zu schulinternen Entscheidungen, Beschlüssen und Absprachen wurden allen Lehrpersonen abgegeben.

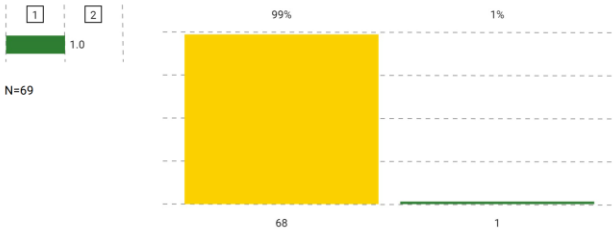

3 - Umsetzung der einheitlichen Beurteilungskultur: Die Schulleitung hat eine oder mehrere der folgenden Massnahmen ergriffen, um zu gewährleisten, dass schulinterne Entscheidungen, Beschlüsse und Absprachen umgesetzt werden:*

Durchschnittswerte

trifft zu

trifft nicht zu

3.1 - Die in Ihrer Gemeinde festgelegten Verfahren und Kriterien der Beurteilung (bspw. Grundsätze oder Richtlinien) wurden als verbindlich vorgegeben.

N=69

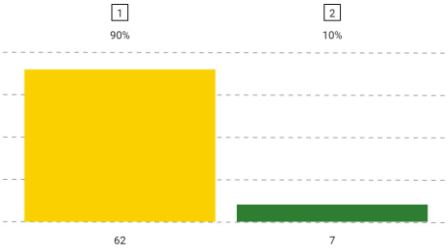

3.2 - Die Lehrpersonen wurden beauftragt, ihre Schülerinnen und Schüler über die Beurteilungspraxis an der Schule zu informieren.

N=69

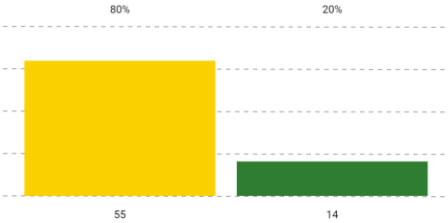

3.3 - Die Lehrpersonen wurden beauftragt, die Erziehungsberechtigten schriftlich oder an einem Elternabend über die Beurteilungspraxis an der Schule zu informieren.

N=69

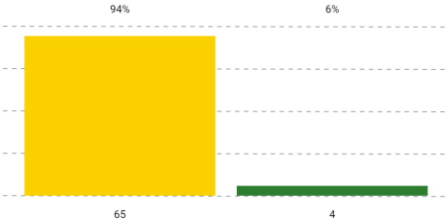

3.4 - Die Erziehungsberechtigten wurden durch die Schulleitung, die Rektorin, den Rektor oder über das schulspezifische Kommunikationsmedium (bspw. Schulinfo) über die kohärente Beurteilungspraxis an der gemeindlichen Schule schriftlich informiert.

N=69

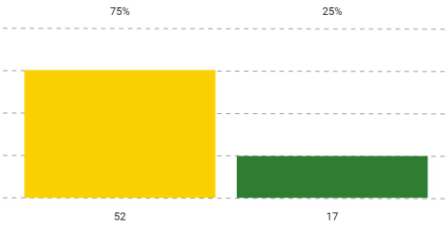

3.5 - Die Lehrpersonen wurden informiert, dass die Umsetzung der einheitlichen Beurteilungskultur durch die Schulleitung geprüft wird (bspw. anlässlich des Unterrichtsbesuchs oder durch Befragung am MAG).

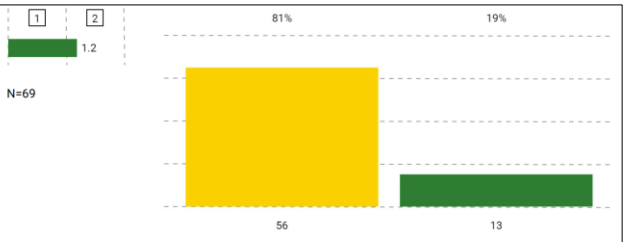

3.6 - Erfahrungen mit der Umsetzung der kohärenten Beurteilungskultur wurden regelmässig reflektiert und ausgewertet.

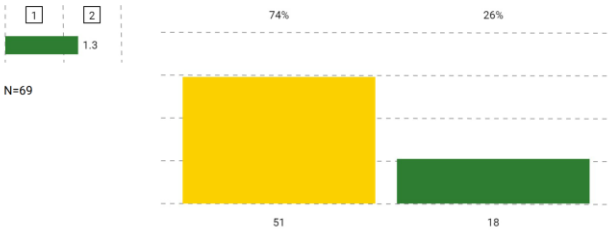

4 - Prüfung der einheitlichen Beurteilungskultur: Die Schulleitung hat eine oder mehrere der folgenden Massnahmen ergriffen, um zu gewährleisten, dass die kohärente Beurteilungskultur geprüft wird:*

4.1 - Die Umsetzung der kohärenten Beurteilungskultur war beim Unterrichtsbesuch der Schulleiterin bzw. des Schulleiters bei der Lehrperson ein Beurteilungs- bzw. Beobachtungsthema.

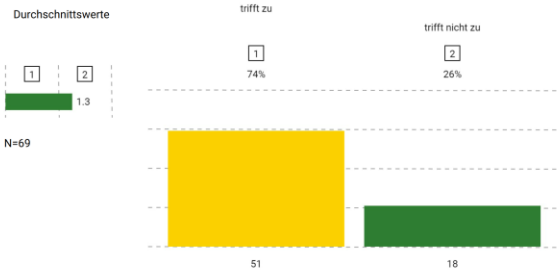

4.2 - Es wurden bei den Lehrpersonen Angaben darüber erhoben, wie sie die gemeinsamen Grundsätze zur Beurteilung umsetzen.

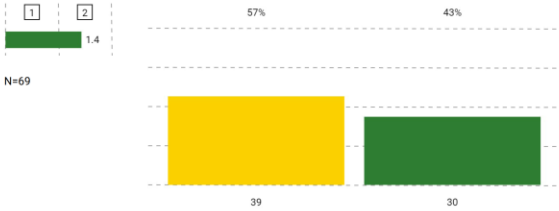

4.3 - Es wurden bei den Lehrpersonen Angaben darüber erhoben, welche Erfahrungen mit den gemeinsamen Grundsätzen der Beurteilung gesammelt werden konnten.

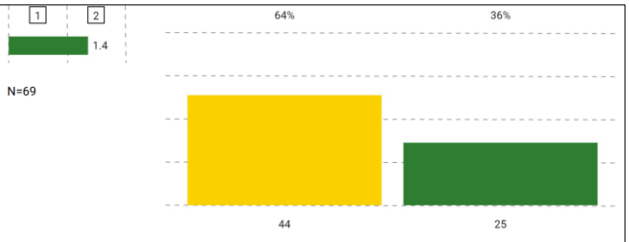

4.4 - Die Umsetzung der kohärenten Beurteilungskultur war ein Thema beim MAG.

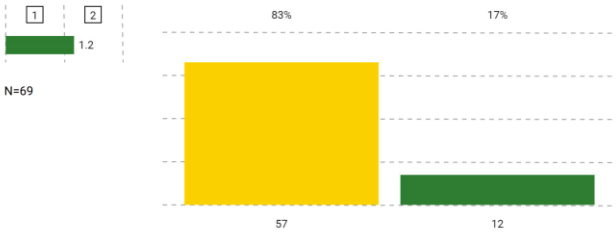

4.5 - Bei fehlender bzw. abweichender Umsetzung der gemeindlichen Vorgaben durch Lehrpersonen wurden geeignete Massnahmen zur Verbesserung der Situation ergriffen, bspw. Zielvereinbarung beim MAG, individuelle Weiterbildungsplanung (sofern bisher noch nicht vorgekommen, hypothetisch beantworten).

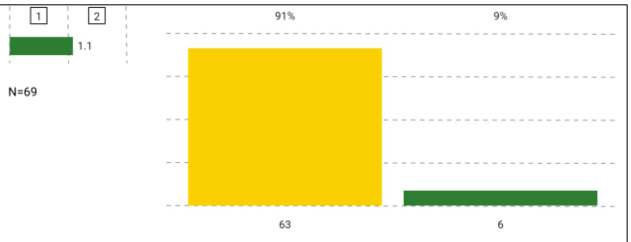
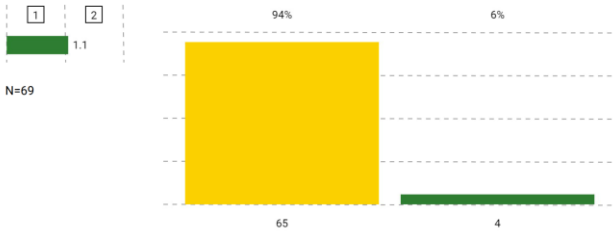
4.6 - U-Teams, Stufen-Teams gaben sich gegenseitig Rückmeldung in Bezug auf die Umsetzung der gemeindlichen Vorgaben im Bereich der Beurteilungskultur (bspw. bei Hospitationen, bei Teamsitzungen).